

Stand: 05.04.2026 22:20:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2479

"Folgenbewältigung der aktuellen Hochwasserlage"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2479 vom 03.06.2024



(Die Antworten der Staatsministerien wurden ungelesen eingestellt.
Die Drucksache wird in Kürze – nach der Korrektur – endgültig freigeben.)

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung vom 04.06. bis 06.06.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planung der Medienkompetenzwochen an bayerischen Schulen	19
Arnold, Horst (SPD)	
Einfluss von Demokratiewerten auf bayerisches Regierungs- und Verwaltungshandeln.....	1
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasser in Bayern	32
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausschluss von der Beförderung	11
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konzert „Kategorie C“ in Cham	2
von Brunn, Florian (SPD)	
Hochwasserschutz durch Flutpolder in Bayern.....	33
Bäumler, Nicole (SPD)	
Interessenausgleich zwischen dem notwendigen Ausbau der Windenergie und den Belangen des zivilen sowie militärischen Luftverkehrs	10
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterschiedliche Tariflöhne am Universitätsklinikum Würzburg	23
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
HQ ₁₀₀ -Ereignisse in Schwaben	34
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebehafeteinrichtungen in Bayern	17

Dierkes, Rene (AfD)	
Folgen der Cannabis-Legalisierung	3
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Maßnahmen beim Hochwasserschutz	35
Fehlner, Martina (SPD)	
Vollziehbar ausreisepflichtige Insassinnen und Insassen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten	18
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von Konzepten zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement	36
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitalisierung bei Gewerbe- und Körperschaftsteuer	26
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasserschutz in der Gemeinde Triftern	37
Gross, Sabine (SPD)	
Zügiger Ausbau des Brennernordzulaufs	12
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasserschutz	38
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verzögerungen bei BAföG-Auszahlungen	24
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PeBeM nach § 113 c Elftes Buch Sozialgesetzbuch	53
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Projekte zu Teilhabe und Inklusion in Kulturinstitutionen	25
Köhler, Florian (AfD)	
Lehrermangel im Schuljahr 2024/2025 und in den kommenden Schuljahren	20
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bau von Flutpoldern an der Donau	39
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planungen Hochwassersoforthilfe.....	27
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zur möglichen Insolvenz von [REDACTED]	29
Löw, Stefan (AfD)	
Straftaten gegen Parteimitglieder	4
Magerl, Roland (AfD)	
Ärztmangel im Bereitschaftsdienst.....	54
Mannes, Gerd (AfD)	
Position der Staatsregierung zu EU-Strafzöllen auf Fahrzeugimporte aus China	30
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zum „US-Staat Kalifornien als Vorbild für Bayern“	31
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz	13
Müller, Ruth (SPD)	
Hochwasserschutz	40
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung der kooperativen und integrierten Ganztagsbildung in Nürnberg ..	49
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Atomkraftwerk Gundremmingen	41
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderbetreuung	50
Rasehorn, Anna (SPD)	
Hochwassersituation in Bayern	42
Rauscher, Doris (SPD)	
Förderung von zusätzlichem Personal in Kitas über den sogenannten Personal- bonus in Bayern	51
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Gedenken an Erhard Auer	5
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Förderung der Geburtshilfe in Bayern in den Jahren 2023 und 2024	55
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flutpolder an der Donau	43
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regionalzugverbindung Ulm – Augsburg	14
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasserschutz an kleinen Gewässern	44
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasser und Katastrophenhilfe	6
Singer, Ulrich (AfD)	
Soforthilfen nach Naturkatastrophen	28
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostencontrolling und Benchmarking bei staatlichen Immobilien	15
Stadler, Ralf (AfD)	
Annahme von Schmiergeldern	7
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Ausgewählte Schulen für das Startchancen-Programm	21
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasserschutz in den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und der Stadt Ansbach	45
Taşdelen, Arif (SPD)	
Aktionen und Maßnahmen zur EM 2024	8
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lech – Auslaufen der Konzessionen für Wasserkraftbetreiber	46

Vogler, Matthias (AfD)	
Folgenbewältigung der aktuellen Hochwasserlage	47
Waldmann, Ruth (SPD)	
Unterbringung.....	52
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasserschutz	48
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit Doppelförderung: Neubau der Johannes-Helm-Schule, Schwab- ach.....	22
Winhart, Andreas (AfD)	
Antifa im Raum Rosenheim	9
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Integration der touristischen Verkehre in den normalen Schienenpersonennah- verkehr	16

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Vor dem Hintergrund der Systemrivalität von Demokratien und Autokratien und dem vielerorts Erstarren autoritärer Strukturen einhergehend mit negativen Konsequenzen für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit frage ich die Staatsregierung, inwiefern Demokratie- und Menschenrechtswerte und deren Einhaltung bzw. Umsetzung im Regierungs- und Verwaltungshandeln der Staatsregierung eine Rolle spielen, welchen Wert sie in diesem Zusammenhang unabhängigen Indizes beimisst (wie z. B. dem Demokratieindex von The Economist und dem Freedom-House-Index) und in welcher Art und Weise dortige Einstufungen und Klassifizierungen mit konkreten Folgen für das Regierungs- und Verwaltungshandeln der Staatsregierung einhergehen (bitte detailliert ausführen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das bayerische Regierungs- und Verwaltungshandeln richtet sich nach Recht und Gesetz, vgl. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sowie Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV). Demokratie und Menschenrechte gehören zu den obersten Maximen der Staatsregierung.

Die Aufgaben des Staates sind hierbei im Rahmen der Rechtsordnung insbesondere allgemeinwohlbezogen, zielorientiert, wirtschaftlich und sparsam, bürgerfreundlich, umweltgerecht, sozialverträglich und mitarbeiterbezogen zu erfüllen, § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO). Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein, § 4 Abs. 3 Satz 1 AGO.

Ein Demokratieindex kann allenfalls Anlass für rechtspolitische Überlegungen sein. Unmittelbare Folgen lassen sich daraus nicht ableiten.

2. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Informationen über eine Konzertveranstaltung mit der rechtsextremistischen Band „Kategorie C“ vorliegen, das am 04.05.2024 im Clubhaus des Trust MC in Cham stattgefunden hat, welche Erkenntnisse sie über den Trust MC hat und ob dieser bereits zuvor durch rechtsextreme Aktivitäten oder Verbindungen in die rechtsextreme Szene auffällig geworden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Berichterstattung über einen Auftritt der rechtsextremistischen Band „Kategorie C“ im Raum Cham ist dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannt. Im Nachgang der Veranstaltung wurden im Internet Bilder veröffentlicht; ein Bandmitglied sprach von einem „Konzert in Süddeutschland“.

Nach Erkenntnissen des Polizeipräsidiums (PP) Oberpfalz fand die in Rede stehende Veranstaltung im Clubheim des „Trust MC Cham“ in Neukirchen b. Hl. Blut statt. Dabei handelte es sich um eine private Feier eines Nicht-Mitglieds des „Trust MC“ mit ausschließlich geladenen Gästen.

Die Räumlichkeiten des Anwesens wurden durch den Veranstalter der Feier angemietet. Die Band „Kategorie C“ wurde zur musikalischen Begleitung eingeladen. Nach Erkenntnissen des PP Oberpfalz sei zwischen dem Veranstalter und dem Präsidenten des „Trust MC“ im Vorfeld ausdrücklich vereinbart gewesen, dass keine rechte Szenemusik gespielt werde.

Beim „Trust MC“ handelt es sich um eine Rockergruppierung, die dem Phänomenbereich der „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCGs) zuzuordnen ist und in Bayern mit mehreren Chaptern vertreten ist.

Dem „Trust MC“ werden in Bayern 38 Chapter (Ortsgruppen) mit ca. 230 Mitgliedern zugerechnet (Stand: 31.12.2023). Hinzu kommen weitere Supporter Chapter. Generell sind die Zahlen einem fortwährenden Wandel unterworfen. Der „Trust MC“ wurde im Jahr 1984 aus verschiedenen bereits existierenden Motorradclubs gegründet. So schlossen sich der „MC Ergoldsbach“ (gegründet 1982), der „Devil Cobra MC Moosburg“, der „Free Fighters MC Erding“, der „Ranger MC Neutraubling“ sowie einige Mitglieder des „Destroyer MCs Landshut“ zum „Trust MC Germany“ zusammen. Im Laufe der Zeit wurden weitere Chapter in Deutschland gegründet und mit 38 Ortsgruppen zählt der „Trust MC“ heute zu einem der größten deutschen OMCG. Der „Trust MC“ ist hauptsächlich in Bayern ansässig.

Im Rockermilieu bestehen im Allgemeinen punktuell personelle Überschneidungen zur rechtsextremistischen Szene, die zumeist auf geschäftliche Interessen oder persönliche Beziehungen zurückgehen. Dem BayLfV liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse zu einer strukturellen Zusammenarbeit zwischen dem „Trust MC“ und rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen vor. Einzelne Kennverhältnisse können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch ist nach Erkenntnissen des Bayerischen Landeskriminalamts eine systematische politische Unterwanderung des „Trust MC“ mit rechter Gesinnung nicht feststellbar. Vereinzelt wurden in der Vergangenheit einzelne Mitglieder mit politisch motivierten Straftaten auffällig. Diese bezogen sich ganz überwiegend auf Straftaten nach § 86a Strafgesetzbuch.

3. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit Cannabis (-konsum, -besitz und –anbau – bitte jeweils getrennt auflühren) hat es seit seiner Legalisierung am 01.04.2024 in Bayern gegeben, wie viel mehr Polizeikontrollen waren seither dadurch notwendig und welche Mehrkosten sind dem Freistaat dadurch seither entstanden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass das folgende Zahlenmaterial nur bei der Bayerischen Polizei erfasste Vorgänge wiedergibt und nicht alle in Bayern festgestellten Verstöße umfasst. Die Erhebung der statistischen Daten erfolgte auf Basis des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems (Integrationsverfahren Polizei – IGVP). Es handelt sich hierbei um einen dynamischen Datenbestand, Recherchen geben stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich kontinuierlich ändern kann.

In Bayern (Erhebungszeitpunkt: 03.06.2023, 15.30 Uhr) gab es zwischen dem 01.04.2024 (00.00 Uhr) und dem 02.06.2024 (00.00 Uhr) 3 154 erfasste Anzeigenvorgänge (Ordnungswidrigkeiten wie auch Straftaten) mit Bezug zu Cannabis (§§ 34 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), § 36 KCanG, § 25 Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (MedCanG), § 27 MedCanG, § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 315c Abs. 1 Nr. 1a Strafgesetzbuch (StGB), § 316 StGB).

Im Folgenden werden die festgestellten Verstöße detailliert dargestellt. Zu beachten ist hierbei, dass es auch zu Mehrfachnennungen kommen kann, da bei einem erfassten Sachverhalt auch mehrere Delikte zutreffend sein können.

Delikt	Anzahl
§ 34 KCanG (Straftaten)	1 034
§ 36 KCanG (Ordnungswidrigkeiten)	206
§ 25 MedCanG (Straftaten)	6
§ 27 MedCanG (Ordnungswidrigkeiten)	0

Delikt	Anzahl
§ 24a StVG (Ordnungswidrigkeiten)	1 933
§§ 315c, 316 StGB (Straftaten)	112

Die Regelungen des Cannabisgesetzes bedeuten nach hiesiger Einschätzung einen erheblichen Kontroll- und Vollzugsaufwand. Die von der Bundesregierung behauptete Entlastung der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist nicht zu erwarten. Die Bayerische Polizei kontrolliert die strikte Einhaltung des Cannabisgesetzes. Der Schwerpunkt polizeilicher Kontrollmaßnahmen liegt insbesondere dort, wo der Kinder- und Jugendschutz dies erfordert. Ferner überwacht die Bayerische Polizei den Straßenverkehr gezielt, um Fahrten unter dem Einfluss berauschender Mittel zu verhindern bzw. zu unterbinden.

Da die Kontrollmaßnahmen sowohl im täglichen Streifendienst stattfinden als auch schwerpunktmäßig durchgeführt werden, ist eine valide quantitative Bezifferung der Maßnahmen, einschließlich des Kostenaufwandes, nicht möglich.

4. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren wegen Straftaten ermittelt, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Opfers in einer politischen Partei standen, auch wenn dies nicht abschließend ermittelt werden konnte, welche Straftaten waren dies (bitte nach Parteien und Straftaten, sowie Höhe des geschätzten Sachschadens aufgeschlüsselt angeben) und welche Straftaten konnten aufgeklärt werden (bitte zu den oben angefragten Straftaten jeweils angeben, sowie welcher Kategorie der politischen Motivation in der Polizeilichen Kriminalstatistik hinterlegt wurde)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK). Die Rechercheergebnisse wurden mit den finalisierten Datenbankständen der Tatjahre 2019 bis 2023 durchgeführt. Ferner wurde der Datenbestand des I. Quartals 2024 herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Fallzahlen für das Tatjahr 2024 erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen für 2024 als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Mit Einführung des Angriffszielkatalogs im KPM-D-PMK zum 01.01.2019 können seit diesem Kalenderjahr „Parteipräsidenten/Parteimitglieder“ sowie die im Bundestag vertretenen Parteien als Unterangriffsziel (UAZ) erfasst und beauskunftet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Straftaten zum Nachteil von „Parteipräsidenten/Parteimitgliedern“ nicht zwangsläufig auch die hinter diesen Personen stehenden Parteien angegriffen und folglich als UAZ erfasst werden, da diese Delikte oftmals einen direkten Bezug zu der Person an sich aufweisen.

Angaben zum Sachschaden von Straftaten werden im Rahmen des KPM-D-PMK nicht erfasst und können entsprechend nicht beauskunftet werden.

Hinsichtlich der Rechercheergebnisse wird auf die Anlagen 1 bis 6^{1,2,3,4,5,6} verwiesen.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.
² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.
³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.
⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.
⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.
⁶ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

5. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die politische Lebensleistung des früheren Innenministers Erhard Auer, welche Wegmarken verbindet sie mit seinem historischen Wirken und welche Formen des Gedenkens plant die Staatsregierung im Vorfeld und Zusammenhang zu Erhard Auers 150. Geburtstag am 22.12.2024?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung würdigt die politische Lebensleistung des in Dommelstadt bei Passau geborenen, sozialdemokratischen Politikers Erhard Auer als wichtigen Wegbereiter und Streiter für die parlamentarische Demokratie in Bayern. Als einer der einflussreichsten Politiker der bayerischen SPD von 1918 bis 1933 und früherer Gegner des Nationalsozialismus erlebte er unterschiedliche Phasen politischer Gewalt und Angriffe auf die Demokratie.

Von 1907 bis 1933 war Erhard Auer Mitglied der Bayerischen Abgeordnetenversammlung bzw. des Landtags und von 1918 bis 1933 SPD-Parteivorsitzender in Bayern. Von 1919 bis 1933 war er Vizepräsident des Bayerischen Landtags sowie Stadtrat in München und 1919/1920 Mitglied der verfassungsgebenden Weimarer Nationalversammlung.

Als besondere Wegmarke ist seine Wahl zum ersten Innenminister des von Kurt Eisner ausgerufenen Freistaates durch den provisorischen Nationalrat am 08.11.1918 zu nennen. Nach der Ermordung von Ministerpräsident Kurt Eisner am 21.02.1919 kam es zu Tumulten im Landtag, bei denen Erhard Auer von der Tribüne des Landtagssitzungssaales herab mit einer Pistole angeschossen wurde. Damit endete bereits nach wenigen Monaten sein Amt als Innenminister.

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde Erhard Auer von Nationalsozialisten schwer misshandelt und mehrfach inhaftiert. Er verstarb am 20.03.1945 in Giengen an der Brenz in Württemberg.

Eine ausführlichere Beantwortung der Frage ist im Rahmen einer Anfrage zu Plenum nicht möglich.

6. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wurde in den Landkreisen und kreisfreien Städten der Katastrophenfall jeweils ausgerufen, wann lagen die ersten Warnungen des Hochwassernachrichtendienstes Bayern bezüglich der Überschwemmung von bebautem Gebiet in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils vor und wann wurden von diesen Landkreisen und kreisfreien Städten überörtliche Kräfte zur Unterstützung angefordert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Fälle nach Art. 4 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz:

Regierungsbezirk Oberbayern

- Landkreis Dachau (02.06.2024, 04:32)
- Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (01.06.2024, 12:30 Uhr)
- Landkreis Freising (01.06.2024, 16:30 Uhr)
- Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (01.06.2024, 19:00 Uhr)
- Landkreis Landsberg (01.06.2024, 09:00 Uhr)
- Landkreis Rosenheim (03.06.2024, 17:41 Uhr)

Regierungsbezirk Niederbayern

- Landkreis Straubing-Bogen (02.06.2024, 19:00 Uhr)
- Stadt Straubing (02.06.2024, 17:00 Uhr)
- Landkreis Kelheim (02.06.2024, 11:45 Uhr)
- Deggendorf (03.06.2024 um 11:00 Uhr)
- Passau Stadt (04.06.2024, 13:00)

Regierungsbezirk Oberpfalz

- Stadt Regensburg (03.06.2024, 07:00 Uhr)

Regierungsbezirk Schwaben

- Landkreis Günzburg (31.05.2024, 17:15 Uhr)
- Landkreis Augsburg (01.06.2024, 08:48 Uhr)
- Landkreis Aichach-Friedberg (01.06.2024, 09:33 Uhr)

- Landkreis Neu-Ulm (01.06.2024, 10:10 Uhr)
- Landkreis Donau-Ries (01.06.2024, 12:20 Uhr)
- Landkreis Unterallgäu (01.06.2024, 14:34 Uhr)
- Landkreis Dillingen a.d. Donau (01.06.2024, 20:50 Uhr)

2. Erste Warnungen des Hochwassernachrichtendienst (HND) Bayern

Landkreis	Warnung des HND
Günzburg	31.05.2024 09:25
Augsburg	31.05.2024 09:25
Aichach-Friedberg	01.06.2024 09:33
Neu-Ulm	31.05.2024 09:25
Pfaffenhofen a.d. Ilm	31.05.2024 09:39
Donau-Ries	31.05.2024 09:25
Unterallgäu	31.05.2024 09:43
Freising	01.06.2024 10:26
Neuburg-Schrobenhausen	31.05.2024 09:39
Dillingen	31.05.2024 09:25
Dachau	31.05.2024 09:35
Kelheim	31.05.2024 10:09
Straubing	31.05.2024 10:12
Straubing-Bogen	31.05.2024 10:12
Regensburg Stadt	31.05.2024 10:27
Deggendorf	31.05.2024 10:19
Passau Stadt	31.05.2024 10:09

3. Wann wurden überörtliche Kräfte zur Unterstützung angefordert?

Aufgrund der dynamischen Lage und der geforderten Kurzfristigkeit zur Beantwortung der Anfrage ist es uns aktuell nicht möglich valide Aussagen diesbezüglich zu treffen.

7. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern haben die Obersten Dienstbehörden in Bayern nach Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden Schmiergelder angenommen und welche Verfahren laufen hierzu?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zielrichtung der Fragestellung wird so verstanden, dass entsprechende Zahlungen durch Angehörige einer Obersten Dienstbehörde wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, angenommen wurden.

Zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Eine statistische, automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung, insbesondere im Hinblick auf die Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zu einer Obersten Dienstbehörde im Sinne des Art. 2 Bayerisches Beamtengesetz, erfolgt bei der Bayerischen Polizei jedoch nicht. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Daher müsste zur validen Beantwortung der gegenständlichen Fragestellung eine Beteiligung aller Verbände der Bayerischen Polizei und dort eine jeweils umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann dies in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

8. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche begleitenden Maßnahmen und Aktionen plant die Staatsregierung zur Europameisterschaft 2024, welche finanziellen Mittel stehen insgesamt für die Europameisterschaft konkret zur Verfügung und gibt es finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln für Kommunen oder gemeinnützige Organisationen, die Public Viewing organisieren, falls dies nicht durch private Anbieter organisiert werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die UEFA EURO 2024 auch in Bayern zu einem großen Erfolg werden zu lassen. Daher wird das Turnier mit vielfältigen Maßnahmen begleitet. Eine unmittelbare finanzielle Unterstützung bei der Durchführung der Fußball-Europameisterschaft oder für die Organisation von Public-Viewing-Veranstaltungen erfolgt allerdings nicht.

Am Vorabend des Eröffnungsspiels der UEFA EURO 2024 findet ein gemeinsames Abendessen auf Einladung der UEFA, der Staatsregierung und der Landeshauptstadt München statt. Des Weiteren ist ein Empfang für die Münchner Volunteers der UEFA EURO 2024 geplant.

Anlässlich des Fanfestes in der sog. Fanzone im Olympiapark München (vom 14.06. bis 14.07.2024) hat die Bayerische Botschafterin des Sports Anna Schaffelhuber-Kaiser für den Mottotag „Inklusionstag“ am 04.07.2024 ihr Kommen zugesagt. Sie wird ab ca. 16:00 Uhr im Olympiapark vor Ort sein, bei der Siegerehrung „Inklusionsteams – Fußball-Freunde-Cup“ mitwirken und im Anschluss an einer moderierten Gesprächsrunde teilnehmen. Vor Ort wird zudem die Möglichkeit bestehen, in Austausch mit ihr zu treten.

Der Bayerische Fußball-Verband e. V. (BFV) richtet anlässlich der UEFA EURO 2024 ab dem 09.06.2024 ein flächendeckendes D-Jugend-Turnier in ganz Bayern aus. Das als „Champions Cup Bayern“ bezeichnete Turnier wird an vier Wochenenden mit insgesamt mehr als 1 000 Teams und mehr als 15 000 teilnehmenden Mädchen und Jungen in mehr als 250 Gruppen ausgetragen. Dabei sollen bayernweit rund 6 000 Spiele stattfinden. Die Staatsregierung unterstützt den BFV bei der Ausrichtung des Turniers mit Sachpreisen. Hierzu wird jeder teilnehmende Verein zwei „Mini-Tore“ sowie ein Fußballnetz mit fünf Fußbällen erhalten.

Mit der Projektreihe „eSport trifft auf Fußballvereine im Rahmen der EM 2024“ wird der BFV zur Erzeugung einer positiven Grundstimmung und Ausbreitung der Fußball-euphorie während der Fußball-Europameisterschaft 2024 beitragen. Im Rahmen der Projektreihe soll u. a. auch auf medienpädagogische und jugendpräventive Aspekte im Zusammenhang mit „E-Sport & Gaming“ eingegangen werden. Ein weiteres Ziel ist, das Thema „E-Sport & Gaming“ in Sportvereinen zu behandeln sowie möglichst den Nachwuchs in die örtlichen Sportvereine intensiver einzubinden.

Mit Blick auf die ohnehin weit verbreitete Attraktivität des Fußballsports bietet die UEFA EURO 2024 einen willkommenen Anlass, im schulischen Kontext einen niedrigschwelligen sowie von der sozialen Herkunft unabhängigen Zugang zum Fußballsport weiter zu eröffnen und die Schülerinnen und Schüler durch Fußball in der Schule für Sport und Bewegung weiter zu begeistern. Hierfür wurden von der

Staatsregierung teilweise auch unter Beteiligung des BFV Maßnahmen im Bereich des „Sport-nach-1-Modells“, der Schulsport-Wettbewerbe und der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht initiiert bzw. im Hinblick auf die Fußball-Europameisterschaft akzentuiert.

Der Bayerische Musikrat führt mit Unterstützung der Staatsregierung am 07.07.2024 im Rahmen des Begleitprogramms der Olympiapark München GmbH zur UEFA EURO 2024 ein Laienmusikprojekt mit verschiedenen überregionalen Ensembles aus ganz Bayern durch, um hierbei das „Musikland Bayern“ zu präsentieren.

9. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt das LKA bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz das Gewaltpotenzial der links-autonomen Szene (Antifa, „gegen Rechts“, Hausbesetzer) in Raum Rosenheim ein, wie viele Anzeigen erfasste die bayerische Polizei bezüglich Straftaten der links-autonomen Szene im Raum Rosenheim seit dem 01.01.2023 (bitte nach Monat und Straftat auflisten) und wird der Vorsitzende der Jungsozialisten Rosenheim-Land, [REDACTED], aufgrund seiner Nähe zur linksextremen Szene in Rosenheim vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK). Die Auswertungen wurden mit dem finalisierten Datenbankstand des Tatjahres 2023 durchgeführt. Ferner wurde der Datenbestand des I. Quartals 2024 herangezogen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die endgültigen Fallzahlen für 2024 erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Für die Beantwortung der Fragen wurde der Phänomenbereich „Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) – links“ als Rechercheparameter herangezogen. Ferner erfolgte eine Eingrenzung auf „extremistisch“ bewertete Delikte und den Landkreis sowie das Stadtgebiet Rosenheim.

Die Rechercheergebnisse können den Anlagen 1⁷ und 2⁸ entnommen werden.

Das Personenpotenzial im Bereich der gewaltbereiten Linksextremisten liegt nach Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) im Raum Rosenheim im mittleren zweistelligen Bereich. Nach Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd ist eine grundsätzliche Gewaltaffinität in der benannten Szene nicht festzustellen. Das regelmäßig provokante Auftreten der Personen führt aber insbesondere beim Aufeinandertreffen mit politischen Gegnern immer wieder zu verbalen Auseinandersetzungen, bei welchen grundsätzlich auch mit körperlichen Übergriffen von beiden Seiten zu rechnen ist. Geplante Aktionen zur Verübung von Sachbeschädigungen sind nicht auszuschließen.

Die SPD und die „JUSOS“ als integraler Bestandteil der Partei unterliegen nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Im BayLfV findet jenseits eines Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistische Gruppierungen statt.

⁷ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)
- Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 17.05.2024 beschlossen hat, den von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Antrag für eine Änderung des Luftverkehrsgesetzes (BR-Drs. 108/24) nicht als Gesetzentwurf einzubringen, frage ich die Staatsregierung, wie viele bayerische Kommunen ihr bekannt sind, bei denen die Planungen zur Aufstellung von Windkraftanlagen aufgrund der Belange des Luftverkehrs aktuell nicht abgeschlossen werden können, auf welchem Weg sich die Staatsregierung nun für einen besseren Interessensausgleich zwischen dem notwendigen Ausbau der Windenergie und den Belangen des zivilen sowie militärischen Luftverkehrs einsetzen will und ob in diesem Zusammenhang Gespräche mit den Bundesregierung geführt werden, auf welchem Weg dies erreicht werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Windenergie ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Der Freistaat versucht daher fortlaufend, vorhandene Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie systematisch abzubauen. Hierzu zählt auch der fachliche Austausch mit dem Bund, den Luftfahrtbehörden des Bundes und der Bundeswehr, inwiefern bestehende Regelungen zu Gunsten des Windkraftausbaus angepasst oder ausgelegt werden können. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist regelmäßig in diesen fachlichen Austausch eingebunden. Zahlen zu bayerischen Kommunen, die ihre Planungen für Windkraftanlagen wegen Belangen des Luftverkehrs nicht abschließen können, liegen keine vor.

11. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Kenntnis der Staatsregierung zulässig, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen im bayerischen Regional- und S-Bahnverkehr ein Hausverbot gegen eine ganze Personengruppe ausspricht, wie beispielsweise gegen Fans eines bestimmten Fußballvereins, rechtfertigt die Durchsetzung der Beförderungsbedingungen die Mithaftung unbeteiligter Fahrgäste, beispielsweise dadurch, dass sich die Weiterfahrt eines Zuges massiv verzögert und ist es möglich, dass sich der Ausschluss von der Beförderung über mehr als eine Fahrt hinweg erstreckt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) können Reisende mit Rückgriff auf ihr Hausrecht bei Verstößen gegen die Beförderungsbedingungen oder die Hausordnung von der Beförderung ausschließen, selbst wenn diese einen gültigen Fahrschein vorweisen können. Das Hausverbot des EVU kann grundsätzlich auch gegen mehrere Personen oder eine Personengruppe ausgesprochen werden. Solche Entscheidungen dürfen allerdings nicht willkürlich erfolgen und müssen auf Tatsachen gestützt werden sowie verhältnismäßig sein. Der Ausschluss von der Beförderung kann sich auch über mehr als eine Fahrt erstrecken, wenn dies zum Schutz der Rechtsgüter des EVU und seiner Mitarbeiterschaft erforderlich ist.

Wenn sich durch die Durchsetzung der Beförderungsbedingungen die Weiterfahrt verzögert, müssen dies die unbeteiligten Fahrgäste hinnehmen. Sie können jedoch ihre Fahrgastrechte bei Verspätungen geltend machen.

12. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Angesichts der Überlastung der Brenner-Autobahn und deren Konsequenzen, beispielsweise der Blockabfertigung und dem kilometerlangen Rückstau auf bayerischer Seite, was auch von der Staatsregierung stark kritisiert wird, frage ich die Staatsregierung, ob sie den zügigen Ausbau des Brennernordzulaufs noch unterstützt, und falls ja, mit welchen Maßnahmen setzt sie sich dafür ein, dass der Brennernordzulauf schnellstmöglich ausgebaut wird und dass ein großer Teil des Verkehrs von der Straße auf die Schiene verlagert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Beim Ausbau des Brennernordzulaufs in Deutschland handelt es sich um ein Projekt des Bundes aus dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030). Der Bund hat die Deutsche Bahn AG mit der Planung beauftragt.

Die Staatsregierung befürwortet den Ausbau und setzt sich dafür ein, dass der Brennernordzulauf mit maximaler Anwohnerfreundlichkeit umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Staatsregierung die in den betroffenen Regionen formulierten Kernforderungen und fordert anwohnerfreundliche Nachbesserungen der Planungen. Durch eine höhere Akzeptanz des Projekts in der Bevölkerung bietet sich die Chance für eine schnellere und konfliktärmere Umsetzung.

Zur Entwicklung der Brennerachse und der Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene arbeitet die Staatsregierung unter anderem aktiv bei der von der EU ins Leben gerufenen „Brenner Corridor Platform“ sowie der „Aktionsgemeinschaft Brennerbahn“ (Zusammenschluss der Regionen und Wirtschaftskammern entlang der Brennerachse) mit. Darüber hinaus setzt sich die Staatsregierung für den weiteren Ausbau von Verladeterminals für den Kombinierten Verkehr ein, um für eine gute Auslastung der Schieneninfrastruktur zu sorgen.

13. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Freistaat die Einkommensgrenzen des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes analog zur Wohnraumförderung erhöhen will, frage ich die Staatsregierung, wie viele Wohnungen gibt es in Bayern, die nach früher geltenden bundesrechtlichen Vorschriften gefördert worden sind (bitte wenn möglich nach Regierungsbezirken aufschlüsseln), wie viele davon unterliegen noch einer Belegungsbindung, für die Einkommensgrenzen bei Bezug der Wohnung gelten, und wie lange gelten diese Belegungsbindungen jeweils noch?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Bayern gab es zum Stand 31.12.2023 insgesamt 96 103 Wohnungen, die nach den früher geltenden bundesrechtlichen Vorschriften des 1. Förderweges gefördert worden sind, die einer Belegungsbindung unterliegen und für die die Einkommensgrenzen nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz bei Bezug der Wohnung gelten:

Regierungsbezirk	Anzahl geförderte Wohnungen 1. Förderweg
Oberbayern	43 980
Niederbayern	4 647
Oberpfalz	6 484
Oberfranken	7 846
Mittelfranken	15 519
Unterfranken	8 296
Schwaben	9 331

Die Dauer der Belegungsbindungen ist an die individuelle Darlehenslaufzeit des Fördervorhabens gekoppelt und kann nur einzelfallbezogen unter Beachtung der Darlehenslaufzeiten ermittelt werden.

Viele der geförderten Wohnungen stehen auch nach dem Auslaufen der Sozialbindung – als preisgünstige Altbauwohnungen – für einkommensschwächere Haushalte weiter zur Verfügung.

14. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, über welchen Zeitraum hinweg ist für das Nutzen der Regionalzugverbindung zwischen Ulm und Augsburg (RE 9) ein Umstieg in Augsburg Hbf erforderlich, aus welchen Gründen bedient der Betreiber Go-Ahead die genannte Strecke vereinzelt nicht mehr direkt und wie haben sich die Fahrgastzahlen zwischen Ulm und Augsburg im Regionalverkehr seit Übernahme durch Go-Ahead entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für das Nutzen der Regionalzugverbindung zwischen Ulm und Augsburg ist kein Umstieg in Augsburg erforderlich. Diese Relation wird vom Betreiber Go-Ahead ausnahmslos direkt bedient.

Im ersten Halbjahr 2023 betrug die Nachfrage zwischen Ulm und Augsburg 2 400 Personenkilometer pro Streckenkilometer, im Jahr 2019 rund 3 300. Bei der Nachfrageentwicklung nach den pandemiebedingten Einbrüchen macht sich auch eine verstärkte Homeoffice- und Videokonferenznutzung bemerkbar.

15. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Empfehlung des Obersten Rechnungshof, zeitnah ein funktionierendes, ressortübergreifendes und objektbezogenes Kostencontrolling und Benchmarking für die durch den Freistaat bewirtschafteten Immobilien zu realisieren, frage ich die Staatsregierung, ob sie diese Empfehlungen umzusetzen gedenkt, wenn ja, wie und in welchem Zeitrahmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Oberste Rechnungshof bezieht sich auf die Datenerhebung in der Objektbuchhaltung. Dieser Programmteil des Bayerischen Liegenschaftsinformationssystems (BayLIS) ist für die Praxis künftig nicht mehr im Einsatz. Daher gilt es, das eigenverantwortliche Kostencontrolling der Ressorts für die von ihnen bewirtschafteten Immobilien konsequent fortzuführen. Auf diesem Weg können die höchst unterschiedlichen Gebäudetypologien berücksichtigt werden.

16. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand bei der Integration der touristischen Verkehre in den normalen Schienenpersonennahverkehr, was sind die Ergebnisse der Nahverkehrsverbundstudien in den verschiedenen Regionen Bayerns (bitte auflisten nach den einzelnen Studien) und inwieweit fließen diese Ergebnisse in die aktuellen SPNV-Vergabeverfahren der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG), z. B. beim Rosenheimer Kreuz, den Regionalverkehren Mainfranken und Neigetchnik Allgäu, mit ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat ist nach dem bayerischen ÖPNV-Gesetz für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zuständig, nicht jedoch für die touristischen Verkehre, da es sich hierbei nicht um Leistungen der Daseinsvorsorge handelt.

Die ersten Verbunderweiterungsprojekte sind bereits auf Grundlage von Verbundstudien umgesetzt worden. So wurde der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zum 10.12.2023 um die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach, Rosenheim und die Stadt Rosenheim erweitert. Zum 01.01.2024 sind die Landkreise Coburg, Hof, Kulmbach, Kronach, Wunsiedel im Fichtelgebirge und Tirschenreuth sowie die Städte Coburg und Hof dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) beigetreten. Weitere Verbunderweiterungen sind bereits beschlossen und sollen zum nächsten Jahreswechsel umgesetzt werden. Alle verbleibenden noch verbundfreien Landkreise und kreisfreien Städte lassen eine Verbundintegration in einer der vom Freistaat geförderten Grundlagenstudien untersuchen.

Die Erkenntnisse der Verbundstudien werden vom Freistaat bei den SPNV-Ausschreibungen berücksichtigt. Sofern die Umsetzung einer Verbunderweiterung oder einer Verbundneugründung feststeht, fordert der Freistaat dort auch die Anwendung des Verbundtarifs.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

17. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) bzgl. Besuch- und Einschlusszeiten in der Abschiebehafteinrichtung Hof (BGH, Beschluss vom 26.03.2024 – XIII ZB 85/22) reagieren möchte, warum wird nicht mehr Personal in der Abschiebehafteinrichtung Hof eingesetzt, um die Besuch- und Einschlusszeiten europarechtskonform einzuhalten, wie viele Personen sind in den Abschiebehafteinrichtungen in Bayern untergebracht (bitte nach den Einrichtungen, Anzahl der Personen, Herkunftsländer sowie Aufenthaltszeiten in den Einrichtungen trennen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In Bayern wird Abschiebungshaft durch das Staatsministerium der Justiz in Amtshilfe für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in den Abschiebungshafteinrichtungen (AHE) Eichstätt und Hof vollzogen. Überdies vollzieht das Landesamt für Asyl und Rückführungen Abschiebungshaft in der Kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (kTA) am Flughafen München.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 26.03.2024 (XIII ZB 85/22) entschieden, dass die Unterbringung eines Abschiebungsgefangenen in der AHE Hof im Zeitraum von 20.04.2022 bis 15.06.2022 rechtswidrig war, da sie europarechtlichen Anforderungen nicht genügt habe. Nach Auffassung des Gerichts waren die monatlichen Besuchszeiten sowie die täglichen Aufschlusszeiten für den Betroffenen zu knapp bemessen. Im fraglichen Zeitraum betrug die maximale monatliche Besuchsdauer für in der AHE Hof inhaftierte Personen vier Stunden; von 19:00 Uhr abends bis um 9:00 Uhr des Folgetages waren die Hafräume in der Einrichtung verschlossen.

Die Haftbedingungen in den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen werden fortlaufend überprüft und, soweit erforderlich, an neue Anforderungen der Rechtsprechung angepasst. Die Besuchs- und Aufschlusszeiten in der AHE Hof wurden seit deren Inbetriebnahme im Oktober 2021 mehrfach ausgeweitet. Aktuell können dort inhaftierte Personen innerhalb der täglichen Besuchszeiten zeitlich unbeschränkt Besuch empfangen. Der morgendliche Aufschluss der Hafräume erfolgt nicht mehr erst um 9:00 Uhr, sondern werktags bereits um 7:30 Uhr und samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen um 08:00 Uhr.

Da die Besuchs- und Aufschlusszeiten in der AHE Hof bereits vor der besagten Entscheidung des BGH deutlich ausgeweitet wurden, besteht infolge des Beschlusses kein Handlungsbedarf. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die aktuellen Haftbedingungen in der AHE Hof europarechtlichen Anforderungen genügen.

Zum Stichtag 03.06.2024 waren in der AHE Eichstätt 55 Personen, der AHE Hof 108 Personen und der kTA – nach erfolgter Entlassung eines Inhaftierten – fünf Personen inhaftiert. Die Staatsangehörigkeit dieser Personen sowie die bisherige Inhaftierungsdauer in der jeweiligen Einrichtung sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.⁹

⁹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

18. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Insassinnen und Insassen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind vollziehbar ausreisepflichtig, haben bereits zwei Drittel ihrer Haftstrafe verbüßt und aus welchen Gründen ist eine Abschiebung noch nicht erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach den in der bayernweiten Vollzugsdatei IT-Vollzug erfassten Daten lag zum Stichtag 30.04.2024 gegen 294 Straf- und Jugendstrafgefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung vor. Die Frage, wie viele dieser Gefangenen bereits zwei Drittel ihrer Strafe verbüßt hatten, könnte nur nach einer händischen Einzelauswertung beantwortet werden. Eine solche ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Eine einzelfallbezogene Prüfung und Mitteilung der Gründe, die einer Abschiebung jeweils entgegenstehen, ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ebenfalls nicht leistbar. Im Einvernehmen mit dem für die Durchführung von Abschiebungen federführend zuständigen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann hierzu allgemein Folgendes mitgeteilt werden:

Wird der Verurteilte durch die Ausländerbehörden aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen, so kann gemäß § 456a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgesehen werden. Bei dieser Entscheidung ist neben allen weiteren Umständen des Einzelfalls (Umstände der Tat, Schwere der Schuld etc.) auch zu prüfen, ob die Verteidigung der Rechtsordnung eine weitere Vollstreckung gebietet. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung bis ca. zum Beginn des letzten Strafdrittels ist gemäß Nr. 2.2 Abs. 1 Satz 6 der Ergänzenden Bestimmungen zur Strafvollstreckungsordnung (ErgStVollstrO) beispielsweise angezeigt, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens aus den Bereichen der organisierten Kriminalität, der schweren Betäubungsmittelkriminalität, der schweren Gewaltkriminalität oder der schweren Sexualkriminalität erfolgte oder der Verurteilte zur Tatbegehung nach Deutschland eingereist ist. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Verteidigung der Rechtsordnung auch die vollständige Verbüßung der Strafe erfordern (Nr. 2.2 Abs. 1 Satz 7 a. E. ErgStrafVollstrO). Bei einem Verurteilten, bei dem bereits einmal von der Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO abgesehen wurde, kommt eine erneute Absehensentscheidung – unbeschadet der Prüfung des Einzelfalls – regelmäßig nicht mehr in Betracht (Nr. 2.2 Abs. 2 ErgStrafVollstrO). Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 6.1. bis 6.3 der Drs. 19/763 („Regensburger Schule warnt vor Gefahren für Mädchen“) Bezug genommen.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist es Ziel der bayerischen Ausländerbehörden, vollziehbar ausreisepflichtige Straftäter bei Vorliegen der weiteren Abschiebungsvoraussetzungen direkt aus der Haft beziehungsweise unmittelbar im Anschluss daran abzuschicken. Diesbezüglich erfolgt im Einzelfall eine enge Abstimmung mit den Vollstreckungsbehörden, unter anderem im Rahmen eines Vorgehens nach § 456a StPO (s. o.). Insoweit ist auf die Beantwortung der Fragen 6.1. bis 6.3 der Drs. 19/763 („Regensburger Schule

warnt vor Gefahren für Mädchen“) zu verweisen. Darüber hinaus gibt es noch weitere rechtliche oder tatsächliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen können. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Frage 1 der Drs. 18/30489 („Warum werden ausländische Gewalttäter nicht abgeschoben?“) zu verweisen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

19. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sind die Medienkompetenzwochen an bayerischen Schulen geplant (Zeitpunkt, Ziel und konkrete Inhalte), welche Materialien und Finanzmittel werden dafür zur Verfügung gestellt und inwiefern gestaltet die Staatsregierung ein medienpädagogisches Gesamtkonzept für bayerische Schulen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Medienbildung ist als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im LehrplanPLUS verankert und somit ganzjährig verpflichtender Bestandteil des Unterrichts an bayerischen Schulen. Jede Schule verfügt außerdem über ein Medienkonzept, dessen Mediencurriculum den Medienkompetenzerwerb in allen Jahrgangsstufen und Fächern systematisiert, konkretisiert und dabei ggf. auch „Medienkompetenz- Wochen“ vorsieht. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit digitalen Medien und deren Einsatz erfolgt somit in allen Fächern. Der Medienkompetenzerwerb orientiert sich dabei an den Fachlehrplänen sowie am Kompetenzrahmen zur Medienbildung an bayerischen Schulen.¹⁰

Zudem können die Schulen in eigener Verantwortung und mit Blick auf die pädagogischen Erfordernisse an der jeweiligen Schule zusätzliche medienpädagogische Projekte (ggf. in Form von „Medienkompetenz-Wochen“) durchführen. Hierfür werden vielfältige Unterstützungsmaterialien und -angebote zur Verfügung gestellt. Mit dem „Medienführerschein Bayern“,¹¹ einer Initiative der Staatsregierung, durchgeführt von der BLM Stiftung Medienpädagogik, stehen den Schulen beispielsweise kostenlose Materialien, die passgenau auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten sind, zur Verfügung. Er bietet Ideen und Anregungen, wie die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert werden kann. Die Staatskanzlei stellt für die Förderung von Medienkompetenzprojekten jährlich über 1,2 Mio. Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Daraus wird u.a. die Förderung der Medienkompetenzwoche, die Bestandteil des Förderprojekts „Medienführerschein Bayern“ ist, finanziert.

Zudem kooperiert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beispielsweise im Rahmen von Medienkompetenzprojekten¹² mit dem Bayerischen Rundfunk. Auch die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit stellt Angebote, wie beispielsweise die seit 2019 stattfindenden Schülermedientage¹³ oder das Spiel „Augen auf“,¹⁴ welches im Unterricht sowie in Projektwochen eingesetzt werden kann, zur Verfügung.

Überdies ist im Schuljahr 2021/2022 das lebens- und praxisnahe Konzept „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ gestartet und mittlerweile erfolgreich an unseren Schulen etabliert. Es zielt darauf ab, über verpflichtende Praxiswochen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie

¹⁰ <https://mebis.bycs.de/beitrag/kompetenzrahmen-zur-medienbildung>

¹¹ <https://www.medienfuehrerschein.bayern/home>

¹² <https://www.br.de/medienkompetenzprojekte/br-medienkompetenz-flyer-2023-24-download-100.html>

¹³ https://www.blz.bayern.de/schuelermedientage-2022_v_22.html

¹⁴ <https://www.game-augen-auf.de/>

fächerübergreifend und mit qualifizierten externen Partnerinnen und Partnern zusammen. Inhaltlich umfassen die „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie mit verschiedenen Handlungsfeldern, darunter auch „Digital handeln“. Soll dieses Handlungsfeld im Rahmen des Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ vertieft behandelt werden, bietet sich die Möglichkeit, dies mit dem schulischen Medienkonzept zu verbinden. Zur Dokumentation der Teilnahme an der Medienkompetenz-Woche in diesem Rahmen können die Schülerinnen und Schüler eine Teilnahmebestätigung erhalten.

Für die im Rahmen der Projektwoche durchgeführten Aktivitäten werden den Schulen staatliche Mittel zur Verfügung gestellt. Der maximale Umfang für eine Einzelschule pro Schuljahr ergibt sich dabei rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 multipliziert mit 100 Euro. Beispielsweise erhält eine vierzügige Grundschule (Berechnungsgrundlage: je vier Klassen in den vier Jahrgangsstufen 1 bis 4, d. h. insgesamt 16 Klassen), die die Projektwoche mit externen Partnerinnen und Partnern organisiert, hierfür bis zu 1.600 Euro, eine vierzügige weiterführende Schule (Berechnungsgrundlage: je vier Klassen in den fünf Jahrgangsstufen 5 bis 9, d. h. insgesamt 20 Klassen) bis zu 2.000 Euro. Dieses insgesamt zur Verfügung stehende Budget ist in der Praxis für alle Klassen der (einen) gewählten Jahrgangsstufe zu verwenden, in der die Projektwoche stattfindet. Jahrgangsgemischte Klassen zählen bei der Berechnung des Budgets als eine Klasse.

Über die oben genannten Maßnahmen hinausgehende zentral durch die Staatsregierung vorgegebene Medienkompetenz-Wochen sind derzeit nicht geplant.

20. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Fehlbetrag an Lehrer-Stunden für die verschiedenen Schularten in den verschiedenen Fächern (bitte jeweils tabellarisch auflisten) für das Schuljahr 2024/2025, wie viele Lehrkräfte müssen bis Schuljahresbeginn neu eingestellt werden und wie hoch ist dieser Fehlbetrag an Lehrer-Stunden für die kommenden vier Schuljahre in der Vorausschau pro Schulfach und Schulart (bitte tabellarisch auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Personalplanung für das Schuljahr 2024/2025 befindet sich derzeit in vollem Gange. Wie in jedem Jahr ist es das Ziel der Personalplanung, die Schulen im Rahmen des Budgets zu versorgen und die Grundversorgung schulartübergreifend zu sichern. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die konkrete Ermittlung des Einstellungsbedarfs für das kommende Schuljahr auf Basis der jeweiligen Meldungen der Schulen und Regierungen erfolgt. Zum einen fließen in die Personalplanung des nächsten Schuljahres die Meldungen der Schülerzahlen ein. Zum anderen werden auf Lehrerseite Fluktuationen (z. B. Eintritte in Elternzeit, Ruhestand, Rückkehr aus der Elternzeit, Teilzeitanträge u. ä.) berücksichtigt. Auch die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber (aus aktuellem Jahrgang, Warteliste oder über die Freie Bewerbung) steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht endgültig fest bzw. ändert sich fortlaufend. Die Lehrkräftebedarfsdeckung für das nächste Schuljahr ist somit ein kontinuierlicher Prozess. Zum jetzigen Zeitpunkt (Anfang Juni) sind daher noch keine Aussagen möglich.

Bezüglich des prognostizierten Bedarfs an neu einzustellenden Lehrkräften, dem Angebot sowie den prognostizierten Festeinstellungen (nach Angebot) in Aufschlüsselung nach Schularten wird auf die aktuelle Lehrerbedarfsprognose verwiesen. Diese ist online abrufbar.¹⁵

In der Lehrerbedarfsprognose erfolgt dabei bewusst keine fächerspezifische Aufgliederung des Lehrkräftebedarfs, da auf einzelne Fächerverbindungen lediglich ein Bruchteil der Bedarfswerte entfallen würde und Prognosewerte mit erheblichen Unsicherheiten behaftet wären.

¹⁵ unter: <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsprognose>

21. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Schulen wurden in Bayern für die Teilnahme am Startchancen-Programm des Bundes ausgewählt, welche Leistungen erhalten sie aus den Säulen des Programms (bitte Angabe gegliedert nach der jeweiligen Leitung und der jeweiligen Säule des Programms) und ab wann beginnt das Programm an den ausgewählten Schulen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Liste der 100 Schulen, die im Schuljahr 2024/2025 am Startchancen-Programm teilnimmt, ist online abrufbar.¹⁶

Wie die in den drei Säulen des Programms zur Verfügung stehenden Mittel auf die Schulen verteilt werden, ist noch nicht entschieden.

¹⁶ unter: <https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/startchancen-programm>

22. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie bezüglich der im Raum stehenden möglichen Doppelförderung des Neubaus der Johannes-Helm-Schule in Schwabach aus der Schulbauförderung des Freistaates (Zuweisung gem. Art. 10 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden) und aus den Fördermöglichkeiten des Bundes hinsichtlich klimagerechten Bauens (Zuschuss KfW gem. BEG Neubau Effizienzgebäude 55) entscheiden will, nachdem das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Zuständigkeit für diese Entscheidung ausdrücklich in die Verantwortung des Freistaates gelegt hat (bitte mit konkretem Vorgangsvorhaben, Zeitplan und Begründung erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), so auch die Stadt Schwabach bei der Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule mit Neubau einer Sporthalle. Im Bereich der Förderung nach Art. 10 BayFAG ist grundsätzlich auch eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich, soweit dem Zuweisungsempfänger ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben verbleibt. Dies ist bei der Maßnahme der Stadt Schwabach der Fall, so dass die Stadt zusätzlich zur regulären Förderung nach Art. 10 BayFAG auch eine Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch die KfW erhalten kann.

In Bezug auf die Baumaßnahme an der o. g. Grundschule ergeben sich nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Bewilligungsbehörde jedoch förderrechtliche (Kombinations-)Probleme aufgrund des bundesrechtlichen Verbotes der Doppelförderung gemäß § 7 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG). Gemäß § 1 GaFinHG gewährt der Bund den Ländern im Zusammenhang mit der Umsetzung des zum Schuljahr 2026/2027 sukzessive in Kraft tretenden Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter Finanzhilfen für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Bewilligung der Mittel erfolgt in Bayern auf Grundlage der von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie für Unterricht und Kultus (StMUK) gemeinsam erlassenen und mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) abgestimmten Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (im Folgenden Förderrichtlinie). Entsprechend der o. g. bundesgesetzlichen Vorgaben aus § 7 GaFinHG enthält die Förderrichtlinie in Nr. 6.4 ein Verbot der Doppelförderung. Dies bedeutet, Maßnahmen können nicht gleichzeitig nach der Förderrichtlinie gefördert werden, wenn sie bereits mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.

Fragen zum bundesrechtlichen Verbot der Doppelförderung haben StMAS und StMUK wiederholt erreicht. StMAS und StMUK haben daher Rücksprache mit der Geschäftsstelle Ganztags des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gehalten, um Vollzugsfragen im Hinblick auf die zulässige Kumulation verschiedener Förderungen zu klären. Eine zulässige Kumulation der Förderung nach der Förderrichtlinie mit einer anderen Bundesförderung setzt danach voraus, dass

sich die Förderung aus den jeweiligen Bundesförderprogrammen, abgrenzbaren Maßnahmeteilen klar zuordnen lässt. Dabei ist auszuschließen, dass ein und dasselbe mehrmals gefördert wird. Daher ist die Beschränkung der Förderung auf einen selbständigen und klar abgrenzbaren Maßnahme-/Bauabschnitt erforderlich. Die Abschnittsbildung muss nachvollziehbar sein und sicherstellen, dass keine künstliche oder allein rechnerische Unterteilung stattfindet. Die selbständigen und voneinander abgrenzbaren Maßnahmen sind im Einzelfall in nachvollziehbarer Weise zu definieren.

Nach Einschätzung von StMAS und StMUK dürfte die Realisierung der vom Bund formulierten Vorgaben einer zulässigen Mehrfachförderung, wenn überhaupt, vorrangig bei Umbauten, General- und Teilsanierungen möglich sein, wenn die o. g. Voraussetzungen (abgrenzbare Maßnahmen / Bauabschnitte / Kosten etc.) eingehalten werden können. StMAS und StMUK würden sich eine großzügigere Auslegung bzw. Handhabung wünschen, sind aber im Vollzug an die Vorgaben des Bundes gebunden. Eine Anpassung dieser Vorgaben durch den Bund steht nicht im Raum. In Abstimmung mit StMFH und StMUK hat das StMAS daher die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden mit einem Vollzugsschreiben vom 25.04.2024 entsprechend über die Kumulation verschiedener Förderungen bzw. das Verbot der Doppelförderung informiert.

Diese engen Vorgaben des Bundes für eine zulässige Kumulation unterschiedlicher Förderungen können bei der Baumaßnahme der o. g. Grundschule nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken nicht erfüllt werden. Bei einer Inanspruchnahme einer Bundesförderung für klimafreundliches Bauen können daher nicht auch Bundesmittel aus dem GaFinHG ausgereicht werden. Dieses Ergebnis ist aus Sicht von StMAS und StMUK bedauerlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

23. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem im Würzburger Universitätsklinikum rund 1 200 von gut 7 000 Beschäftigten nicht direkt am Universitätsklinikum, sondern in der 2007 gegründeten UKW-Service-GmbH angestellt sind, die UKW Servicegesellschaft, die zu 51 Prozent dem Universitätsklinikum Würzburg gehört, diese Angestellten nicht nach Tarifvertrag der Länder (TV-L) bezahlt, sondern nach dem Flächentarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks, frage ich die Staatsregierung, wie hoch waren die Lohnerhöhungen und Sonderleistungen (z. B. Inflationsausgleich, betriebliche Altersversorgung und Weihnachtsgeld) für die eingruppierbaren und nicht eingruppierbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Tarifgruppen der UKW-Service Bereiche im Zeitraum zwischen 2007 und heute (bitte real und prozentual angeben), wie hoch waren im gleichen Zeitraum die Lohnerhöhungen und Sonderleistungen (z. B. Inflationsausgleich, betriebliche Altersversorgung und Weihnachtsgeld) im Tarifvertrag der Länder (TV-L), der für das sonstige Klinikpersonal gilt (bitte real und prozentual angeben) und wurden alle lohnsteigernden Elemente aus dem Tarifvertrag in der UKW-Service-GmbH seit 2007 unmittelbar für alle der rund 1 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gleicher Höhe übernommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Staat in die Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite nicht involviert ist, hier gilt die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland). Die Tarifverträge wurden an den einzelnen Standorten jeweils einvernehmlich festgelegt. Die Ergebnisse der Tarifabschlüsse des Flächentarifvertrags für das Gebäudereinigerhandwerk mit den prozentualen und absoluten Veränderungen sind der Tabelle in der Anlage 1¹⁷ zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Tarifabschlüsse im TV-L mit den prozentualen und absoluten Veränderungen sind der Tabelle in der Anlage 2¹⁸ zu entnehmen. Da die Anfrage sämtliche Entgeltgruppen umfasst, war eine andere Form der Darstellung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die lohnsteigernden Elemente aus dem Flächentarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks wurden mit Wirksamwerden für alle unmittelbar eingruppierbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UKW Service GmbH übernommen. Bei den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden die lohnsteigernden Elemente, wie in der Übersicht ersichtlich, mit einer Verzögerung und auf Basis von Durchschnittswerten über die einzelnen Lohngruppen übernommen.

¹⁷ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

¹⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

24. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob es derzeit zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von BAföG-Anträgen beim Studierendenwerk Niederbayern-Oberpfalz und/oder bei anderen bayerischen Studierendenwerken kommt, um wie lange sich die Bearbeitungs- und Auszahlungsfristen derzeit verzögern und was die Staatsregierung unternimmt, um die Bearbeitung und Auszahlung zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Besondere Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung beim Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz sind dem Staatsministerium nicht bekannt.

Verzögerungen bei der Auszahlung von BAföG-Leistungen sind ebenfalls nicht bekannt. Die Auszahlung erfolgt jeweils an zwei Auszahlungstagen eines Monats. In der Regel rund zwei Wochen nach Erlass eines Bescheids erhalten die Geförderten eine erste Auszahlung.

Zur Beschleunigung des Antragsverfahrens setzt das Staatsministerium mittelfristig zudem insbesondere auf die Digitalisierung des Antragsverfahrens. Die deutliche Zunahme digital gestellter Anträge im letzten Jahr war hierfür ein erster Schritt.

Das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz wird im 3. Quartal dieses Jahres mit der Einführung einer elektronischen Akte und in einem weiteren Schritt mit einer KI-gestützten Teilautomatisierung der Antragsbearbeitung beginnen. Dies wird die Antragsbearbeitung vereinfachen und damit weiter beschleunigen.

Unabhängig davon können sich aber gerade in den antragsstarken Monaten, insbesondere zu Beginn eines jeden Semesters, gleichwohl Bearbeitungszeiten bei unvollständigen Anträgen verlängern. Die Ämter für Ausbildungsförderung sind bestrebt, jeden Antrag schnellstmöglich und korrekt zu bearbeiten.

25. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Projekte oder Institutionen, die explizit zur Teilhabe ärmerer Menschen am Kulturbetrieb arbeiten, wie beispielsweise Kulturraum München, unterstützte die Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren (bitte mit Angabe Name, Ort, Fördersumme, ggf. erreichte Personenzahl), wie viele Projekte oder Institutionen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder sozioökonomischen Zugangshürden durch Begleitung, beispielsweise Malteser Kulturbegleitung, unterstützte die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren (bitte mit Angabe Name, Ort, Fördersumme, ggf. erreichte Personenzahl), wie evaluiert und fördert die Staatsregierung Wirksamkeit und Bekanntheit der bereits laufenden Unterstützungsangebote für Kulturzugang in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder sozioökonomischen Zugangshürden am Leben in der Gemeinschaft ist ein vorrangiges Ziel der Staatsregierung. Alle Menschen sollen gleichberechtigt und selbstständig die Möglichkeit haben, am kulturellen Leben teilzuhaben und den reichen Schatz an überlieferter Kunst inklusiv zu erfahren.

Das Thema Teilhabe und Inklusion ist als übergreifendes Thema für alle staatlichen Institutionen relevant. Es wird aufgrund der Heterogenität der damit einhergehenden Anforderungen an den einzelnen Kultureinrichtungen selbst mit der dort vorhandenen, auf die spezielle Einrichtung abgestimmten Orts- und Sachkenntnis als dezentrale Aufgabe bearbeitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

26. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bis wann wird der in der Stadt München als Pilotversuch gestartete digitale Gewerbesteuerbescheid auf alle Kommunen in Bayern ausgeweitet, welche Unterstützungsangebote erhalten die Kommunen von der Staatsregierung dafür und bis wann sollen Gewerbesteuermessbescheide, Gewerbesteuer-Zerlegungsbescheide und Körperschaftsteuerbescheide vollständig digital in ELSTER zugestellt werden können, wie das in Nordrhein-Westfalen bereits seit 2023 möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die bundesweite Einführung des digitalen Gewerbesteuerbescheids hat bereits begonnen und erfolgt unter Federführung des Hessischen Ministeriums der Finanzen im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes nach dem EfA-Prinzip (EfA= Einer für Alle). Die Kommunen werden dabei durch ihren jeweiligen kommunalen IT-Dienstleister und durch einen von der Steuerverwaltung beauftragten IT-Beratungsdienstleister unterstützt. Im Internet stehen für die Kommunen umfangreiche Informationen zum digitalen Gewerbesteuerbescheid zur Verfügung.¹⁹

Die Umsetzung der digitalen Gewerbesteuermessbescheide, Gewerbesteuerzerlegungsbescheide und Körperschaftssteuerbescheide durch die Finanzämter erfolgt im Rahmen des Vorhabens KONSENS. Alle technischen Voraussetzungen wurden hierfür bereits geschaffen. Voraussichtlich im Sommer 2024 können diese Bescheide von den ersten bayerischen Finanzämtern elektronisch über ELSTER bekanntgegeben werden.

¹⁹ unter: https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbesteuerbescheid

27. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum wurde 2017 mit Wirkung ab dem Jahr 2019 die Soforthilfe für Hochwasserbetroffene für versicherbare Gebäude gestrichen, weshalb sind trotz der bekannten Auswirkungen der Klimakrise im Haushaltsentwurf 2024/2025 keine Mittel für Hochwassergeschädigte vorgesehen und welche finanziellen Unterstützungen plant die Staatsregierung in Anbetracht des verheerenden Hochwassers in weiten Teilen Bayerns für die Betroffenen (bitte jeweiligen Zeitpunkt, Höhe und Auszahlungsvoraussetzungen benennen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Freistaat ist von der aktuellen Hochwasserlage besonders schwer und flächendeckend betroffen. Es handelt sich um eine absolute Ausnahmesituation, so dass aus Sicht der Staatsregierung Soforthilfen geboten sind.

Die Staatsregierung lässt niemanden im Stich, der in Bayern durch die aktuelle Hochwasserkatastrophe in eine existentielle Notlage gekommen ist. Angesichts der enormen Schäden wurde daher in der Sitzung des Ministerrats am 04.06.2024 ein Maßnahmenpaket zur schnellen und unbürokratischen finanziellen Hilfe an geschädigte Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbständig Tätige sowie Land- und Forstwirte beschlossen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung Nr. 166 der Staatskanzlei vom 04.06.2024 verwiesen.²⁰

²⁰ <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-4-juni-2024/?seite=2453>

28. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat die aktuelle Hochwasserkatastrophe als Härtefallregelung einstuft und Soforthilfe nach Naturkatastrophen gewährt, wenn ja, in welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung (möglichst aufgeschlüsselt nach Region) und welche weiteren Hilfen werden geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die lässt niemanden im Stich, der in Bayern durch die aktuelle Hochwasserkatastrophe in eine existentielle Notlage gekommen ist. Angesichts der enormen Schäden wurde daher in der Sitzung des Ministerrats am 04.06.2024 ein Maßnahmenpaket zur schnellen und unbürokratischen finanziellen Hilfe an geschädigte Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbständig Tätige sowie Land- und Forstwirte beschlossen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung Nr. 166 der Staatskanzlei vom 04.06.2024 verwiesen.²¹

²¹ <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-4-juni-2024/?seite=2453>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

29. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld hat das Unternehmen [REDACTED] vom Freistaat seit dem 01.01.2010 direkt und indirekt insgesamt erhalten; ist der Freistaat direkt oder indirekt (z. B. über den Finanzausgleich) am geplanten Kauf des 52 000 qm großen Areals des Unternehmens [REDACTED] durch die Stadt Kelheim zusammen mit der Stadtbau Kelheim GmbH beteiligt; und welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um die Insolvenz bzw. Produktionsschließung/-verlagerung des Unternehmens [REDACTED] zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Da in der Kürze der Zeit und wegen des damit verbundenen Aufwands eine umfassende Ressortabfrage nicht darstellbar ist, wurde der Umfang der Abfrage auf die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) begrenzt.

Seit dem 01.01.2010 wurden seitens des StMWi keine bayerischen Fördermittel gewährt.

Hinsichtlich einer direkten oder indirekten Beteiligung des Freistaates liegen dem StMWi keine Informationen vor.

Das StMWi steht in vielfältiger Weise in Kontakt zum Unternehmen. Dabei wurden auch zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten erörtert. An Spekulationen zur aktuellen finanziellen Situation beteiligt sich das StMWi nicht.

30. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Position der Staatsregierung zu den derzeit geprüften EU-Strafzöllen auf Fahrzeugimporte aus China, wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung der aktuelle Sachstand im Hinblick auf die etwaige Einführung von EU-Strafzöllen, inwiefern wären die deutschen Automobilhersteller, die ebenfalls in China produzieren, von etwaigen EU-Strafzöllen betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Freier Handel und globaler Wettbewerb sollten weiterhin Leitprinzipien der europäischen Wirtschaft bleiben. Gerade die deutsche und bayerische Automobilindustrie profitiert wie kaum eine andere Branche vom weltweiten Export. Eine etwaige Zollerhöhung auf den Import von Elektroautos aus China könnte das Risiko globaler Handelskonflikte vorantreiben, die zu immer mehr Abschottung und Protektionismus führen könnten. Daher wird die eingeleitete Antisubventionsuntersuchung der EU-Kommission aktuell eher kritisch gesehen. Allerdings ist die Untersuchung noch im Gange und wird wohl noch mehrere Monate andauern. Deshalb will die Staatsregierung den Ergebnissen der Prüfung durch die EU-Kommission nicht vorgehen. Schließlich wird die EU-Kommission eine umfangreiche Prüfung des Sachverhalts und eine umfassende Würdigung aller Interessen vornehmen müssen.

Von einer etwaigen Zollerhöhung auf Importe chinesischer Elektroautos wären in China produzierende bayerische Hersteller negativ betroffen. Die von ihnen in die EU exportierten Modelle würde die im Raume stehende Zollerhöhung von derzeit 10 Prozent auf 15 – 30 Prozent ebenfalls treffen (z. B. BMW bei Import des in China produzierten iX3 in die EU).

Es wird davon ausgegangen, dass die im Oktober 2023 initiierte Untersuchung, die 13 Monate andauern kann, nicht vorzeitig zu Ergebnissen führt und damit vor Abschluss der Untersuchung keine vorläufigen Zölle erhoben werden.

31. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder den US-Bundesstaat Kalifornien zum wiederholten Male ein Vorbild für Bayern genannt hatte, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Aussage von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 26.09.2020, dass „Kalifornien mit dem Verbrenner-Verbot ab 2035 Vorbild für Deutschland sein könnte“ bewertet, wie sieht die Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat und dem US-Bundesstaat Kalifornien seit dem Jahr 2013 aus (bitte alle abgeschlossenen und laufenden Kooperationsprojekte namentlich auflisten, falls gegeben, inkl. Höhe der Fördersumme) und in welchen Bereichen ist der US-Bundesstaat Kalifornien ein Vorbild für Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Zukunft werden je nach Einsatzbereich und spezifischen Vorteilen verschiedene Antriebsformen nebeneinander bestehen. Die Staatsregierung befürwortet daher einen technologieoffenen Ansatz mit sämtlichen Antriebstechnologien, die geeignet sind, die Klima- und Umweltbelastung zu vermindern. Eine einseitige politische Festlegung auf eine bestimmte Antriebsart ist nicht zielführend. Dass nun eine sogenannte E-Fuels only-Ausnahme vorgesehen wird, ist auch ein Erfolg der Staatsregierung.

Im Rahmen der Evaluierung voraussichtlich im Jahr 2026 wird eine Gesamtschau der europäischen CO₂-Flottenregulierung notwendig sein, damit eine praktikable und technologieoffene Regelung möglich ist, welche die Interessen von Wirtschaft und Klimaschutz in Einklang bringt. Ein Verbrennerverbot, auch durch die Hintertür, darf es nicht geben.

Kalifornien verfolgt wie der Freistaat einen ambitionierten Dekarbonisierungskurs in Wirtschaft und Gesellschaft. Insbesondere mit seiner innovativen Forschungs- und Entwicklungslandschaft ist Kalifornien wie Bayern wirtschaftlicher Vorreiter und verfügt in den USA unter den Bundesstaaten (wie Bayern unter den Flächenländern in Deutschland) über das höchste Bruttoinlandsprodukt pro Kopf.

Da in der Kürze der Zeit und wegen des damit verbundenen Aufwands eine umfassende Ressortabfrage nicht darstellbar ist, kann zu etwaigen Kooperationsprojekten seit 2013 keine Auskunft erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

32. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Schäden beim aktuellen Hochwasser überwiegend an kleineren Gewässern (Amper, Glonn, Günz, Schmutter, Paar) entstanden sind, frage ich die Staatsregierung, sollte die Hochwasserstrategie, bei der die Mittel überwiegend für den Bau von Poldern an der Donau vorgesehen sind und kleine Gewässer weniger Beachtung finden, grundsätzlich überdacht werden, wie könnten kostengünstige Kleinmaßnahmen (besserer Schutz der Keller und Tiefgaragen, Flutmulden etc.), die Schäden bei Überschwemmungen minimieren, besser vermittelt werden, und muss der Betrieb von Ölheizungen in gefährdeten Gebieten auch in- und außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten stärker reglementiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Hochwasserschutz hat für die Staatsregierung oberste Priorität. Die Hochwasserschutzstrategie des Freistaates umfasst technische wie ökologische Maßnahmen und beinhaltet eine Vielzahl von notwendigen Einzelmaßnahmen in den Handlungsfeldern Vermeidung, Vorsorge, Nachsorge und Schutz. Die Staatsregierung nimmt beim Hochwasserschutz die Aufgaben an staatlichen Gewässern einschließlich Wildbächen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wahr. Für Maßnahmen an den (kleinen) Gewässern dritter Ordnung sind die Städte und Gemeinden zuständig. Hier stehen entsprechende Fördermittel zur Verfügung. Die Wasserwirtschaftsämter unterstützen die Kommunen beratend. Darüber hinaus ist jede Person gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz dazu verpflichtet Eigenvorsorge zu betreiben, beispielsweise durch entsprechenden Versicherungsschutz oder Objektschutz. Der Freistaat stellt hierfür umfangreiches Informationsmaterial bereit. Einen guten Überblick bietet das eigens geschaffene Internetportal Hochwasser.Info.Bayern.

Für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten sieht § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regelungen vor, diese hochwassersicher nachzurüsten.

33. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Angesichts des schlimmen aktuellen Hochwassers in Bayern frage ich die Staatsregierung, welche Flutpolder bzw. Flutpolder-Standorte seit 2001 (Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020) bzw. 2014 (Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020plus) und 2021 (Gewässer-Aktionsprogramm 2030) jeweils vorgesehen waren bzw. sind (bitte unter Angabe der Änderungen, zum Beispiel durch Veränderungen in den o. g. Programmen), welche dieser Flutpolder bereits betriebsbereit sind (unter Angabe des Zeitpunkts der Inbetriebnahme), und wie der faktische bzw. planungsrechtliche Stand bei den anderen vorgesehenen Flutpoldern ist (bitte unter Angabe der voraussichtlichen Fertigstellung und Betriebsbereitschaft)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

- Mit dem Flutpolder Riedensheim im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurde letztes Jahr der erste Flutpolder an der Donau baulich fertiggestellt. Er kann im Katastrophenfall eingesetzt werden.
- Das Raumordnungsverfahren für die Flutpolder Leipheim, Helmeringen und Neugeschüttwörth wurde mit positiver landesplanerischer Beurteilung vom 24.03.2023 abgeschlossen.
- Für den Flutpolder Bertoldsheim werden derzeit die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren erarbeitet. Das Raumordnungsverfahren soll 2025 beantragt werden.
- Das Raumordnungsverfahren für den Flutpolder Großmehring wurde im Januar 2021 positiv abgeschlossen. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erarbeitet. Das Wasserrechtsverfahren soll 2025 eingeleitet werden.
- Für den Flutpolder Katzau werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Das Wasserrechtsverfahren kann voraussichtlich 2025 eingeleitet werden.
- Das Raumordnungsverfahren für den Flutpolder Wörthhof wurde mit positiver Landesplanerischer Beurteilung vom 09.04.2024 abgeschlossen.
- Der Flutpolder Öberauer Schleife befindet sich im Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Niederbayern.
- Das Fertigstellungsdatum der geplanten Flutpolder hängt v. a. vom Ablauf der weiteren erforderlichen Genehmigungsverfahren ab.

34. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele HQ₁₀₀-Ereignisse (HQ₁₀₀ = Jahrhunderthochwasser) gab es seit dem Pfingsthochwasser 1999 im Regierungsbezirk Schwaben, wie viel Geld will die Staatsregierung nach den Hochwasserschäden für den Wiederaufbau in Schwaben bereitstellen und was unternimmt die Staatsregierung, um lang geplante lokale Hochwasserschutz-Maßnahmen wie in Dinkelscherben-Siefenwang oder auch Diedorf (jeweils Landkreis Augsburg) künftig deutlich zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ein HQ₁₀₀-Ereignis (HQ₁₀₀ = Jahrhunderthochwasser) tritt statistisch gesehen einmal in hundert Jahren auf. Eine Auswertung aller Hochwasserpegel im Regierungsbezirk Schwaben dahingehend, wie viele entsprechende Ereignisse dort seit 1999 stattgefunden haben, ist in der gesetzten Frist nicht möglich.

Die Frage, wieviel Mittel die Staatsregierung nach dem Hochwasserereignis zur Beseitigung der Schäden aufwenden wird, kann erst nach einer fundierten Schadensaufnahme erfolgen. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des Aktionsprogramms PRO Gewässer 2023 werden alle Vorhaben entsprechend einer Priorisierung abgearbeitet. Die Dauer der Umsetzung hängt auch wesentlich von der Dauer der Rechtsverfahren, etwaiger Klagen und dem Grunderwerb ab. Bei geförderten Maßnahmen an Gewässern 3. Ordnung erfolgt die Umsetzung in der Verantwortung der Kommunen.

35. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz hat die Staatsregierung im Freistaat seit 2014 veranlasst, wie hoch waren die jährlichen Ausgaben für diese Maßnahmen seit 2014 und beabsichtigt die Staatsregierung, die im Haushalt vorgesehen Mittel angesichts des jüngsten Hochwassers zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ausgaben für den staatlichen Wasserbau aus der Leistungsbilanz Wasserwirtschaft, Kosten des Freistaates:

Die Maßnahmen umfassen den Ausbau und Unterhalt von Gewässern erster Ordnung, von staatlichen Gewässern zweiter Ordnung, von Wildbächen und von staatlichen Wasserspeichern in Höhe von rund

2018 222 Mio. Euro

2019 244 Mio. Euro

2020 262 Mio. Euro

2021 256 Mio. Euro

2022 274 Mio. Euro

2023 280 Mio. Euro

Eine etwaige Erhöhung von Haushaltsmitteln ist den künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Seit 2001 wurden insgesamt 4 Mrd. Euro in den Hochwasserschutz in Bayern investiert.

36. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen haben seit der Antwort auf die Anfrage zum Plenum (Drs. 18/27942) vom 06.03.2023 die Förderung von Konzepten zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement gemäß der Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021) beantragt (bitte mit Angabe der Kommunen der erteilten Bescheide und Fördersummen), haben die Anträge seit der Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten aus dem HIOS-Projekt („Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut“ – Pressemitteilung Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 01.02.2024) zugenommen und welche Kommunen sind inzwischen in der Umsetzungsphase des Sturzflutrisikomanagementkonzeptes?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit dem 06.03.2023 haben folgende Kommunen Förderung beantragt:

Gemeinde Gerolsbach 93.750 Euro, Gemeinde Jetzendorf 60.000 Euro, Gemeinde Taufkirchen 67.500 Euro, Gemeinde Flintsbach 112.500 Euro, Gemeinde Garching a.d.Alz 150.000 Euro, Gemeinde Saulgrub 150.000 Euro, Gemeinde Feldafing 112.500 Euro, Gemeinde Rottenbuch 112.500 Euro, Gemeinde Seeshaupt 112.500 Euro, Markt Metten 44.625 Euro, Gemeinde Neuburg a. Inn 52.500 Euro, Gemeinde Kollnburg 37.500 Euro, Stadt Simbach a. Inn 150.000 Euro, Gemeinde Leiblfing 60.000 Euro, Verwaltungsgemeinschaft Mamming 300.000 Euro, Markt Pilsting 146.370 Euro, Gemeinde Berg i.d. OPf. 112.500 Euro, Markt Beratzhausen 56.250 Euro, Markt Schierling 90.000 Euro, Gemeinde Sinzing 75.000 Euro, Gemeinde Wenzenbach 67.500 Euro, Gemeinde Wiesent 75.000 Euro, Markt Hirschaid 150.000 Euro, Gemeinde Heroldsbach 52.237 Euro, Gemeinde Pinzberg 75.000 Euro, Markt Ebensfeld 112.500 Euro, Gemeinde Sachsen b. Ansbach 75.000 Euro, Stadt Erlangen 150.000 Euro, Stadt Fürth 150.000 Euro, Stadt Hilpoltstein 45.000 Euro, Markt Thalmässing 22.500 Euro, Gemeinde Mainstockheim VG Kitzungen 30.000 Euro, Gemeinde Rödelsee 52.500 Euro, Stadt Erlenbach a. Main 102.750 Euro, Gemeinde Waldbüttelbrunn 149.250 Euro, Markt Winterhausen 108.000 Euro, Stadt Bad Brückenau 150.000 Euro, Gemeinde Fuchsstadt 112.500 Euro, Stadt Hammelburg 150.000 Euro, Gemeinde Riedenberg 150.000 Euro, Markt Wildflecken 150.000 Euro, Markt Zeitlofs 150.000 Euro, Stadt Ostheim v.d. Rhön VG Ostheim 75.000 Euro, Gemeinde Sandberg 37.500 Euro, Gde Strahlungen VG Bad Neustadt a. d. Saale 75.000 Euro, Gemeinde Willmars VG Ostheim v.d. Rhön 37.500 Euro, Stadt Haßfurt 150.000 Euro, Gde Riedbach/VG Hofheim in UFr 150.000 Euro, Gemeinde Theres 112.500 Euro, Markt Pöttmes 150.000 Euro, Gemeinde Bonstetten 48.750 Euro, Gemeinde Daiting VG Monheim 101.709 Euro, Stadt Harburg (Schwaben) 150.000 Euro, Stadt Monheim 136.454 Euro, Stadt Kempten (Allgäu) 44.349 Euro.

Es kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob seit der Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten aus dem HIOS-Projekt („Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut“ – Pressemitteilung Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 01.02.2024) die Anträge auf Förderung zugenommen haben.

37. Abgeordnete
Mia Goller
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts des achten Jahrestags der Hochwasserkatastrophe von 2016 in meiner ehemaligen Heimatgemeinde Triftern und Simbach am Inn, bei der mehrere Menschen ums Leben kamen, die Häuser von vielen anderen zerstört wurden und ein finanzieller Schaden von über einer Mrd. Euro entstand, frage ich die Staatsregierung, wird die Gemeinde Triftern für die Neuausschreibung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, die aufgrund von Problemen mit dem beauftragten Planungsbüro unverschuldet nötig wurde und für die die schon zugesagten Finanzierungshilfen von ca. 65 Prozent der Gesamtkosten (ursprünglich ca. 56 Mio. Euro Gesamtkosten) nicht mehr gelten, eine Finanzierungszusage bekommen, für welche Maßnahmen sind die im Haushalt für den Altbach eingestellten Mittel von 40 Tsd. Euro für das Jahr 2024 bzw. 50 Tsd. Euro für das Jahr 2025 vorgesehen und wie viel Geld steht dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf von Seiten des Freistaates für Hochwasserschutzmaßnahmen der Kommunen in ihrem Zuständigkeitsgebiet insgesamt zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Vorhaben Hochwasserschutz Altbach musste die Zusammenarbeit mit dem Objektplaner nach Abschluss der Vorentwurfsplanung (LPH 2) beendet werden. Damit die Objektplanung ab Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) neu ausgeschrieben werden kann, ist eine Verpflichtungsermächtigung (VE) notwendig.

Sobald wieder ein Kontingent an VE verfügbar ist, wird es gemäß der bayernweiten Priorisierung auf hoch-prioritäre Vorhaben wie den Hochwasserschutz Triftern verteilt.

38. Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wasser-Rückhaltebecken (ohne Flutpolder) wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren in der Landschaft geschaffen (bitte Anzahl und Hektarfläche angeben), wie viele Hektar Auen wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren renaturiert und wieder an Fließgewässer angebunden und wie viel Geld wurde in Bayern in den letzten 24 Jahren in den ökologischen Hochwasserschutz investiert (bitte wichtigste Maßnahmen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Zeitraum 2019-2020 wurden an allen Gewässerordnungen einschließlich der Wildbäche acht Hochwasserrückhaltebecken in Betrieb genommen mit einem Gesamtstauraum von rd. 2 Mio. m³. Im Zeitraum 2001 bis 2018 waren es 311 (mit rd. 21,5 Mio. m³). Für den Zeitraum 2021 bis 2023 liegen gesicherte Zahlen erst in der zweiten Jahreshälfte vor.

Im Zeitraum 2019-2020 wurden etwa 137 ha Auenfläche renaturiert. Auch hier liegen für den Zeitraum 2021 bis 2023 gesicherte Zahlen erst in der zweiten Jahreshälfte vor.

Die für ökologische Maßnahmen investierten Haushaltsmittel werden seit 2021 im Rahmen des Bayerischen Gewässeraktionsprogramms 2030 bilanziert. Die Zielgröße von 50 Mio. Euro pro Jahr wurde auch erreicht. Die Mittel wurden für eine Vielzahl von kleineren und größeren Einzelmaßnahmen mit sehr unterschiedlichem Investitionsvolumen verwendet. Hervorzuheben sind beispielsweise die großen Maßnahmen an Iller, Lech und an der Mittleren Altmühl.

39. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde mit dem Bau der in Kap. 12 77 Anlage C aufgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau, namentlich Flutpolder Bertoldsheim, Flutpolder Großmehring, Flutpolder Riedensheim, Flutpolder Katzau, Flutpolder Oberauer Schleife, Flutpolder Wörthhof und Eltheim und gesteuerter Flutpolder oberhalb der Lechmündung jeweils begonnen, wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen und welche weiteren Polder sind im Bereich der Donau in Planung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

- Das Bayerische Flutpolderprogramm sieht folgende gesteuerten Flutpolder an der Donau vor: Flutpolder Leipheim, Flutpolder Helmeringen, Flutpolder Neugeschüttwörth, Flutpolder Bertoldsheim, Flutpolder Riedensheim, Flutpolder Großmehring, Flutpolder Katzau, Flutpolder Wörthhof und Flutpolder Oberauer Schleife.
- Mit dem Bau des Flutpolders Riedensheim wurde 2014 begonnen. Er wurde 2023 baulich fertiggestellt.
- Die restlichen Flutpolder befinden sich alle in verschiedenen Planungs- und Genehmigungsphasen. Mit dem Bau wurde daher noch nicht begonnen. Der Baubeginn und die Fertigstellung ist v. a. von der Dauer der verschiedenen Genehmigungsverfahren abhängig und daher derzeit nicht prognostizierbar.

40. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen niederbayerischen Kommunen seit 2018 Hochwasserschutzmaßnahmen verwirklicht worden sind (bitte Angabe aufgelistet nach geschaffenem Rückhaltevolumen, eingesetzten Finanz- und Fördermitteln der Kommunen und des Freistaates), welche Hochwasserschutzprojekte aufgrund ausstehender Fördermaßnahmen nicht verwirklicht werden konnten und wie viele Fördermittel nicht abgerufen worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 2018 wurden durch die nachstehenden Kommunen Fördermittel für die Umsetzung von verschiedensten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beantragt. Die aufgelisteten Maßnahmenkosten bilden dabei ein Konglomerat aus unterschiedlichen Maßnahmen ab, sowohl Baumaßnahmen als auch planerische Leistungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutz, wie z. B. Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte bzw. Sicherheitsüberprüfungen von kommunalen Stauanlagen. Angaben zum Rückhaltevolumen liegen hierbei nicht vor.

	Anteil des Freistaates Bayern	Anteil der Kommunen
Gemeinde Bischofsmais	78.568,37	96.028,00
Gemeinde Böbrach	7.855,79	9.601,51
Markt Bodenmais	35.424,84	43.297,03
Stadt Grafenau	15.383,63	18.802,21
Gemeinde Aiterhofen	120.000,00	40.000,00
Gemeinde Arnbruck	73.349,02	24.449,68
Gemeinde Bischofsmais	45.000,00	15.000,00
Gemeinde Bruckberg	60.000,00	20.000,00
Gemeinde Ering	37.500,00	12.500,00
Gemeinde Hunderdorf	154.044,38	51.348,12
Gemeinde Künzing	75.000,00	25.000,00
Gemeinde Niederviehbach	71.100,12	23.700,04
Gemeinde Reut	35.039,55	11.679,85
Gemeinde Steinach	38.202,75	12.734,25
Gemeinde Straßkirchen	63.750,00	21.250,00
Markt Altdorf	63.750,00	21.250,00
Markt Schöllnach	26.474,59	8.824,86
Stadt Landau a. d. Isar	75.000,00	25.000,00
Stadt Osterhofen	33.146,56	11.048,85
Stadt Riedenburg	66.254,74	22.084,91
Verwaltungsgemeinschaft Mamming	112.500,00	37.500,00
Gemeinde Furth	133.156,20	44.385,40
Gemeinde Neufahrn i. NB	1.155.337,45	128.370,83
Stadt Rottenburg a.d. Laaber	146.554,09	48.851,36
Gemeinde Buch a. Erlbach	816.577,43	439.695,54
Gemeinde Egglham	685.823,78	369.289,72
Gemeinde Hohenthann	172.150,60	92.696,48
Gemeinde Niederaichbach	387.094,12	208.435,30
Markt Pfeffenhausen	1.184.757,01	719.210,66
Gde Herrngiersdorf VG Langquaid	150.000,00	50.000,00
Gde Obersüßbach VG Furth	150.000,00	50.000,00
Gde Weihmichl VG Furth	150.000,00	50.000,00
Gemeinde Bruckberg	93.750,00	31.250,00
Gemeinde Buch a. Erlbach	45.000,00	15.000,00
Gemeinde Eching	112.500,00	37.500,00
Gemeinde Hohenthann	116.025,00	38.675,00
Gemeinde Kollnburg	37.500,00	12.500,00

Gemeinde Leiblfing	60.000,00	20.000,00
Gemeinde Loiching	150.000,00	50.000,00
Gemeinde Moosthenning	150.000,00	50.000,00
Gemeinde Neuburg a. Inn	52.500,00	17.500,00
Gemeinde Salzweg	150.000,00	50.000,00
Gemeinde Sankt Englmar	52.500,00	17.500,00
Gemeinde Tiefenbach	112.500,00	37.500,00
Markt Ergolding	150.000,00	50.000,00
Markt Ergoldsbach	150.000,00	50.000,00
Markt Metten	44.625,00	14.875,00
Markt Obernzell	150.000,00	50.000,00
Markt Ortenburg	150.000,00	50.000,00
Markt Painten	150.000,00	50.000,00
Markt Pfeffenhausen	150.000,00	50.000,00
Markt Pilsting	146.370,00	48.790,00
Markt Siegenburg	150.000,00	50.000,00
Markt Tann	150.000,00	50.000,00
Stadt Abensberg	150.000,00	50.000,00
Stadt Hauzenberg	150.000,00	50.000,00
Stadt Kelheim	150.000,00	50.000,00
Stadt Landau a. d. Isar	150.000,00	50.000,00
Stadt Landshut	150.000,00	50.000,00
Stadt Osterhofen	43.109,00	14.369,67
Stadt Passau	300.000,00	100.000,00
Stadt Pfarrkirchen	150.000,00	50.000,00
Stadt Simbach a. Inn	150.000,00	50.000,00
Stadt Vilsbiburg	150.000,00	50.000,00
Stadt Vilshofen an der Donau	75.000,00	25.000,00
Stadt Waldkirchen	150.000,00	50.000,00
Stadt Zwiesel	150.000,00	50.000,00
Verwaltungsgemeinschaft Mamming	300.000,00	100.000,00
Gemeinde Hunderdorf	9.075,00	3.025,00
Gemeinde Niederwinkling	11.250,00	3.750,00
Markt Ortenburg	40.782,50	13.594,16
Markt Tittling	77.001,37	25.667,12

In den letzten Jahren wurden alle Maßnahmen, die die Förderbedingungen erfüllen, in ein Förderprogramm aufgenommen.

41. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist die aufsichtliche Prüfung der Ende 2017 vom Betreiber RWE für Block C des Atomkraftwerks Gundremmingen vorgelegten Periodischen Sicherheitsprüfung (PSÜ) abgeschlossen, wenn ja, wo wird diese PSÜ und die aufsichtliche Bewertung veröffentlicht werden und welche Schwächen und Risiken der Anlage ergaben sich aus der PSÜ?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die aufsichtliche Prüfung der vom Betreiber RWE Ende 2017 für den Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II) vorgelegten Periodischen Sicherheitsprüfung (PSÜ) durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unter Hinzuziehung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV SÜD) als atomrechtliche Sachverständige nach § 20 Atomgesetz (AtG) ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Prüfungen des TÜV SÜD, insbesondere was die Sicherheitsstatusanalyse anbelangt, sind allerdings weit fortgeschritten. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen, die im Rahmen einer PSÜ bei der Aufsichtsbehörde einzureichen sind, ist eine Prüfdauer von mehreren Jahren bundesweit üblich.

Die Pflicht zur Durchführung einer PSÜ und zur Vorlage ihrer Ergebnisse und Bewertung bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde richtet sich gemäß § 19a AtG an den Betreiber eines Kernkraftwerks. Eine Veröffentlichungspflicht besteht weder für den Betreiber noch für die atomrechtliche Aufsichtsbehörde. Eine Veröffentlichung der PSÜ oder der aufsichtliche Bewertung ist nicht vorgesehen.

Bisher haben sich keine Erkenntnisse über Schwächen oder Risiken der Anlage und kein Nachbesserungsbedarf ergeben, weder für den bereits seit Ende 2021 beendeten Leistungsbetrieb noch für den Nichtleistungsbetrieb. Gegenteiliges ist auch mit Abschluss der Prüfungen nicht zu erwarten.

42. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen wurden im Rahmen der bayerischen Hochwasserschutz-Programme seit 2001 an den von den aktuellen Hochwasser betroffenen Flüssen in Bayern, d. h. Zusam, Schutter, Günz, Paar, Mindel, Glonn, Isar, Abens, Ilm und Regen umgesetzt, wie ist der aktuelle Stand der einzelnen Maßnahmen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) und welche dieser Maßnahmen greifen bzw. greifen nicht in den derzeitigen Hochwassergebieten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 2001 wurden in Bayern eine Vielzahl von Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Dafür hat der Freistaat rund 4 Mrd. Euro investiert. Im Detail können die Fragen in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden. In der aktuellen Situation geht die Hochwasserbewältigung zum Schutz von Leib, Leben und Sachwerten vor. Wir verweisen hierfür auf die Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter. Dort sind unter der Rubrik Hochwasser alle staatlichen Hochwasserschutzprojekte aufgelistet und der Umsetzungsstand dargelegt.

43. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Polder zum Schutz vor Hochwasser sind im Einzugsgebiet der Donau derzeit geplant, was ist der jeweils aktuelle Stand der Planung und Umsetzung und wann ist jeweils mit einer Fertigstellung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

- Mit dem Flutpolder Riedensheim wurde letztes Jahr der erste Flutpolder an der Donau baulich fertiggestellt und kann im Katastrophenfall eingesetzt werden.
- Das Raumordnungsverfahren für die Flutpolder Leipheim, Helmeringen und Neugeschüttwörth wurde mit positiver landesplanerischer Beurteilung vom 24.03.2023 abgeschlossen.
- Für den Flutpolder Bertoldsheim werden derzeit die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren erarbeitet. Das Raumordnungsverfahren soll 2025 beantragt werden.
- Das Raumordnungsverfahren für den Flutpolder Großmehring wurde im Januar 2021 positiv abgeschlossen. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erarbeitet. Das Wasserrechtsverfahren soll 2025 eingeleitet werden.
- Für den Flutpolder Katzau werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet. Das Wasserrechtsverfahren kann voraussichtlich 2025 eingeleitet werden.
- Das Raumordnungsverfahren für den Flutpolder Wörthhof wurde mit positiver Landesplanerischer Beurteilung vom 09.04.2024 abgeschlossen.
- Der Flutpolder Öberauer Schleife befindet sich im Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Niederbayern.
- Das Fertigstellungsdatum der geplanten Flutpolder hängt v. a. vom Ablauf der weiteren erforderlichen Genehmigungsverfahren ab.

44. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass immer mehr kleine Gewässer durch Starkregenereignisse stark anschwellen und zu massiven Überschwemmungen führen, frage ich die Staatsregierung, plant sie auch an kleineren Gewässern künftig die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, will sie die Anzahl der Hochwasserpegel auf kleinere Gewässer ausweiten und sind bauliche Maßnahmen zum Sturzflutrisikomanagement, die die Gefahren an kleinen Gewässern in Gemeinden minimieren sollen, förderfähig (bitte unter Auflistung der entsprechenden Förderprogramme, maximalen Förderanteile sowie Beispiele für bauliche Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erfolgt grundsätzlich entsprechend der durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der darin umgesetzten EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vorgegebenen Priorisierung. Danach müssen insbesondere Überschwemmungsgebiete an sog. Risikogewässern verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festgesetzt und fortlaufend an neue Erkenntnisse angepasst werden (§ 76 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG). An kleineren Gewässern, die hiervon nicht erfasst sind wie in der Regel Gewässer dritter Ordnung, regelt das Bayerische Wassergesetz (BayWG) ergänzend, dass deren Festsetzung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Für die Gemeinden besteht insoweit die Möglichkeit anstelle der grundsätzlich zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden Überschwemmungsgebiete an diesen Gewässern im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu ermitteln, fortzuschreiben, in Karten darzustellen und den Kreisverwaltungsbehörden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung zu übermitteln (Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Bauliche Maßnahmen zum Schutz vor wild abfließendem Wasser werden nicht gefördert. Wild abfließendes Wasser in Folge von Starkregenereignissen kann praktisch überall in Bayern auftreten. Für den Schutz vor dieser Gefahr sind deshalb Maßnahmen in der Fläche, abseits von Fließgewässern erforderlich, die oftmals keinen direkten Gewässerbezug aufweisen. So können Geländemodellierungen, Änderungen in der Flächenbewirtschaftung, die Anlage von Rückhalteräumen in der Landschaft aber auch Gestaltungsmaßnahmen im Siedlungsbereich und an Gebäuden dazu beitragen, dass Sturzflutgefahren reduziert werden. Der Schutz vor wild abfließendem Wasser ist demnach eine Aufgabe, die die öffentliche Verwaltung, aber auch Dritte betrifft. Maßnahmen gegen wild abfließendes Wasser, ohne direkten Gewässerbezug, können z. B. in der Fläche über bodenständig Projekte der Ländlichen Entwicklung Bayern gefördert werden. Im bebauten Bereich ermöglicht z. B. die Städtebauförderung die Unterstützung von Maßnahmen gegen wild abfließendes Wasser. Weitere Beispiele sind die Anlage abflussbremsender und rückhaltender Landschaftselemente im Rahmen der Ländlichen Entwicklung oder Maßnahmen der Wasserführung im Rahmen der Walderschließung, die ebenfalls finanziell unterstützt werden. Sobald die Maßnahmen unmittelbar für den Hochwasserschutz am Gewässer erforderlich sind, greift die Förderung der staatlichen Wasserwirtschaft für Kommunen. Gefördert wird im Rahmen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs). Eine Ausweitung dieser Förderung auf die Fläche abseits der Gewässer ist aktuell nicht geplant. Die bayerische

Wasserwirtschaftsverwaltung stellt zudem die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ für Bürger und Gemeinden über den BayernAtlas zur Verfügung.

Zur bestmöglichen Vorsorge gehört auch die stetige Verbesserung unserer Warnungen vor Hochwasser. Neben der Frage, wie Prognosen und Frühwarnungen der Wetterdienste verbessert werden können, betrifft dies auch die an unseren Hochwasservorhersagezentralen verfügbaren Informationen und Modelle. Ein Bestandteil ist dabei ebenfalls die stetige Optimierung unseres bestehenden Pegelmessnetzes. Auch an Gewässern III. Ordnung können neue Pegel mit meist kleineren Einzugsgebieten die Vorhersage potenziell verbessern. Neue Standorte sind aber gezielt auszuwählen, damit diese einen Nutzen für die Warnung bringen können. Aktuell erfolgt daher bereits ein Ausbau für ausgewählte und besonders kritische Standorte, um unsere Vorhersage aber auch unser Prozessverständnis für die Entstehung von Hochwasser in kleinen Einzugsgebieten weiter zu verbessern.

45. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Projekte zum Hochwasserschutz in den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und der Stadt Ansbach sind derzeit in Bearbeitung (bitte auflisten nach „in Planung“, „in Umsetzung“ bzw. „umgesetzt“), welche Projekte sind über den Haushalt der Staatsregierung fest abgesichert und welche Maßnahmen werden bis Ende 2026 abgeschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Folgende Projekte sind derzeit in Bearbeitung

- 1) HWS Gunzenhausen (2 Bauabschnitte): BA1 umgesetzt, BA2 in Planung
- 2) HWS Ansbach: in Umsetzung
- 3) HWS Stegbruck: in Umsetzung

Die Finanzierungsgenehmigungen für die genannten Vorhaben liegen vor.

Der HWS Ansbach und der HWS Stegbruck können je nach Ausstattung mit Verpflichtungsermächtigungen in den nächsten Jahren fertiggestellt werden.

46. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf das Auslaufen der Konzessionen für die Wasserkraftbetreiber am Lech frage ich die Staatsregierung, ob ein Gesamtkonzept zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Lechs von Füssen bis zur Donaumündung geplant ist, wenn ja, bis wann es fertig gestellt sein soll und wer bei der Erstellung mit einbezogen wird (Anrainerkommunen, Wasserwirtschaftsämter, Kraftwerksbetreiber, Naturschutzverbände, Fischereiverbände und andere)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bewilligungen der Kraftwerke am Lech enden zwischen 31.12.2034 und 31.12.2074. Im Zusammenhang mit den erforderlichen Neubewilligungsverfahren muss rechtzeitig vor Auslaufen über die Rand- und Rahmenbedingungen künftiger Nutzungen entschieden werden. Dies schließt auch die angesprochen künftigen ökologischen Maßnahmen ein.

Über das Format des hierzu notwendigen Prozesses sowie insbesondere die Einbindung der Träger öffentlicher Belange und der Standortkommunen wird zu gegebener Zeit entschieden.

47. Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchem volkswirtschaftlichen Vermögensschaden muss in der aktuellen Hochwasserlage gerechnet werden, welche Maßnahmen zur Renaturierung von Flussläufen wie auch der Ausbau von Ausgleichsflächen zum Hochwasserschutz hat die Staatsregierung seit 2014 bis heute umgesetzt und wie wird die Hilfe der betroffenen Gemeinden und Bürger vor Ort zur zeitnahen Wiederherstellung der Bewohnbarkeit der Immobilien und öffentlichen Gebäude aussehen, wenn man an die immer noch wie im Ahrtal wartenden Bürger denkt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aussagen zu Vermögens- und Sachschäden sowie notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung öffentlicher und privater Infrastrukturen sind aufgrund des noch laufenden Hochwasserereignisses weder möglich noch sinnvoll.

Die Staatsregierung wird hierüber im Nachgang des Hochwasserereignisses berichten.

Seit Beginn der Hochwasserschutzprogramme im Jahr 2001 wurden insgesamt rund 4 Mrd. Euro in den Hochwasserschutz in Bayern investiert.

48. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wo und wie können Hauseigentümer aktuell einsehen (insbesondere bei Deichbrüchen), in welcher Gefahrenlage sich ihr Haus befindet; und welche Informationen stellt die Staatsregierung für Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich möglicher baulicher Maßnahmen zum selbständigen Hochwasserschutz zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Umweltatlas Bayern können für die in der Gebietskulisse der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie gelegenen Gewässer Überschwemmungsflächen und Wassertiefen für mittlere und seltene Hochwasserereignisse, d. h. für HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}, eingesehen werden.²²

Maßnahmen zum Selbstschutz einschließlich möglicher baulicher Maßnahmen sind in den Regionalausgaben der Publikationsreihe „Hochwasser.Info.Bayern“ zusammengestellt.

Sie können kostenlos bezogen bzw. heruntergeladen werden.²³

²² https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&dn=lfu_domain-naturgefahren:lfu-toc-blau_naturgef_hgr_uegef;lfu_domain-naturgefahren:lfu-toc-blau_service_naturgef_29

²³ [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1976025228&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:358321,AARTxNODENR:358322,USERxARTIKEL:artlist1.htm\)=Z](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=1976025228&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:358321,AARTxNODENR:358322,USERxARTIKEL:artlist1.htm)=Z)

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

49. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, vor allem in Hinblick auf einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026, aus welchem Grund vormals angeregte und mitfinanzierte Modellprojekte an den Modellstandorten für kooperative und integrierte Ganztagesbildung an der Michael-Ende-Schule in Nürnberg, Gretel-Bergmann Schule in Nürnberg und dem Schulstandort Altenfurt zum 31.07.2024 nicht mehr finanziert werden sollen, wie die interne Entscheidungsfindung im Staatsministerium zur Beendigung der Finanzierung erfolgt ist und was die ausschlaggebenden Faktoren für die Beendigung der Finanzierung gewesen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 2018 wurde ermöglicht, an bis zu 50 Standorten Kombieinrichtungen mit erhöhten Modellkonditionen (pauschalierte kindbezogene Förderung) zu erproben. Nürnberg war mit der Gretel-Bergmann-Schule und der Grundschule Altenfurt Teil dieses Modellversuches. Dieser ist nach fünf Jahren abgeschlossen. Für eine Fortführung oder Ausweitung des Modells mit pauschalierter Förderung stehen künftig keine Haushaltsmittel mehr bereit, daher wird die modellhaft erhöhte Förderung über die Experimentierklausel durch fristgerechte Kündigung der Kooperationsverträge eingestellt. Auf Dauer ist es nicht begründbar, eine Betreuungsform, bei der zwei Systeme – Schule und Hort – synergetisch zusammenarbeiten, höher zu fördern als die jeweiligen Einzelsysteme.

Die Evaluation hat ergeben, dass das Konzept Kombieinrichtung aufgrund der strukturellen Verzahnung der Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich zielführend ist. Kombieinrichtungen werden auch weiterhin ungedeckelt ermöglicht. Sie können mit der regulären kindbezogenen gesetzlichen Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Hierfür ist lediglich der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung erforderlich.

Am Schulstandort St. Leonhard an der Michael-Ende Schule wird seit dem Schuljahr 2016/2017 das Modell der integrierten Ganztagsbildung erprobt. Bei diesem sogenannten Altmodell wird die gebundene Ganztagschule durch das Angebot eines kommunalen Hortes ergänzt und mit diesem verzahnt. Für die Zeit des Modellvorhabens wurde über die Experimentierklausel die Betriebskostenförderung für den Hort nach dem BayKiBiG pauschaliert und um eine Buchungszeitkategorie erhöht. Daneben erfolgt eine Finanzierung von zwölf Lehrerwochenstunden pro Klasse und Schuljahr für die gebundene Ganztagschule. Auch hier hat es sich von vorneherein um einen Modellversuch gehandelt. Dieser ist naturgemäß endlich, so dass auch eine jährliche Kündigungsmöglichkeit im Modellvertrag enthalten war. Die modellhaft geförderte Kombination von gebundenem Ganztags- und Hort ist als Flächenmodell aufgrund des hohen Ressourceneinsatzes nicht umsetzbar. Um unangemessene Härten zu vermeiden, wurde die Kündigung dieses Modells mit dem Angebot einer vierjährigen Übergangslösung verbunden. Die Eckpunkte der befristeten Übergangsvereinbarung wurden im Kündigungsschreiben bereits mitgeteilt. Bis Ende Juni soll die Vereinbarung unterzeichnet werden, damit die Konditionen rechtzeitig bis zum Start des neuen Schuljahres geklärt sind.

50. Abgeordnete
Julia Post
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele noch nicht schulpflichtige Kinder in Bayern werden in öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen betreut, die eine regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche unterschreiten, wie hoch ist der Anteil der Kindertageseinrichtungen, der Großtagespflegen und der Tagespflegen in Bayern, die eine regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit von unter 40 Stunden pro Woche anbieten, und in welchem Maße konnte seit der Ankündigung in der Regierungserklärung vom Dezember 2018 tatsächlich eine flächendeckende Ausweitung der Betreuungszeiten (insbesondere der Rand- und Ferienzeiten) in öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen in Bayern erreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen legen die jeweiligen Träger bzw. Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich entsprechend der Nachfrage der Familien vor Ort fest. Eine statistische Erhebung, auf die zur Beantwortung der Anfrage unmittelbar zurückgegriffen werden könnte, existiert nicht. So differenziert z. B. die Bundesstatistik nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Einrichtungen nur mit einer Öffnungsdauer unter 5, 5 bis unter 7, 7 bis unter 9 und 9 bis unter 12 Stunden.

Aus KiBiG.web können folgende Daten gezogen werden:

Zahl der Einrichtungen mit BayKiBiG-Förderung ohne Horte

2018: 8 649 2023: 9 764

Davon mit Öffnungszeit >45 Stunden pro Woche

2018: 5 106 2023: 5 400

Kinder mit Betreuungszeiten unter 40 Stunden (ohne Schulkinder) in Kitas

2018: 471 294 2023: 202 140

Anteil 60,55 Prozent 37,55 Prozent

Quelle: Berichtsgenerator KiBiG.web 2023

Der Anteil der Kinder in Kitas mit Betreuungszeiten unter 40 Stunden pro Woche hat sich entsprechend von 60,55 Prozent im Kalenderjahr 2018 auf 37,55 Prozent im Kalenderjahr 2023 reduziert.

51. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es für Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Personalbonus (finanzielle oder andere) Beschränkungen hinsichtlich des zusätzlichen Einsatzes von pädagogischem Personal, hauswirtschaftlichem Personal, Verwaltungskräften, Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr – SEJ und Sprachfachkräften; falls ja, in welchem Umfang, bzw. in welcher Form ist der zusätzlich Personaleinsatz pro Einrichtung beschränkt (bitte unter Angabe der wöchentlichen Arbeitsstunden sowie der Höhe des ausgezahlten Pauschalbetrags) und wie hoch ist der höchste Förderumfang, der lt. dem Personalbonus pro Einrichtung zusätzlich gewährt werden kann (bitte um Angabe der Arbeitsstunden und der Höhe der Förderung insgesamt)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die aktuelle Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) ist im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht (BayMBl. 2023 Nr. 289 vom 07.06.2023).²⁴

Für pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal und Verwaltungskräfte sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr – SEJ gilt:

Die Voraussetzungen sind in Ziffer 3 der Richtlinie normiert. Danach ist Voraussetzung, dass es sich um einen zusätzlichen Personaleinsatz handelt, der im KiBiG.web unter Angabe des wöchentlichen Umfangs der Beschäftigung sowie der Art der Beschäftigung gesondert deklariert wird. Es können nur Arbeitszeitstunden für die Bonuszahlung berücksichtigt werden, welche nicht gleichzeitig in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden oder zur Erfüllung der Fachkraftquote erforderlich sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Die Höhe der Bonuszahlung (Ziffer 4.1 der Richtlinie) ist abhängig von der Anzahl der zusätzlichen Wochenstunden. Sie beträgt bezogen auf den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) und je Kindertageseinrichtung bei zusätzlichem Personaleinsatz im Umfang von mindestens fünf bis unter zehn Wochenstunden maximal 5.000 Euro, mindestens zehn bis unter 15 Wochenstunden maximal 10.000 Euro, mindestens 15 bis unter 20 Wochenstunden maximal 15.000 Euro, mindestens 20 Wochenstunden maximal 20.000 Euro.

Für Sprachfachkräfte gilt nach Ziffer 4.2 der Richtlinie:

Für die im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis 30.06.2023 geförderten Sprachfachkräfte wird ab Juli 2023 je halber Sprachfachkraftstelle ein Bonus in Höhe von 32.000 Euro bezogen auf den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) gewährt. Die Nachbesetzung vakanter Sprachfachkraftstellen ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass es sich bei der nachbesetzten

²⁴ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2023-289/>

Stelle um eine Stelle handelt, die bereits Teil der Übergangsförderung des Bundes bis zum 30.06.2023 war und für welche beim Bund ein Antrag gestellt und bewilligt worden war.

Die Bonuszahlung für die Sprachfachkraft erfolgt unabhängig von einer etwaigen Bonuszahlung für sonstigen zusätzlichen Personaleinsatz. Sofern die Einrichtung eine Sprachfachkraft beschäftigt, kann die Einrichtung daneben die Bonuszahlung für Sprachfachkräfte geltend machen. Werden in der Einrichtung mehrere Sprachfachkräfte eingesetzt, ist eine mehrfache Bonusgewährung für die Sprachfachkräfte möglich. Die Bonuszahlung für sonstigen Personaleinsatz (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Verwaltungskräfte und Praktikumsstellen) kann dagegen je Einrichtung nur einmal bis max. 20.000 Euro geltend gemacht werden.

Der Personalbonus wird nach der Bewilligung im Rahmen verfügbarer Mittel ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

52. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich seit Inkrafttreten des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz die Zahl der verschiedenen Unterbringungsmaßnahmen (bitte aufgeschlüsselt nach Jugend und Erwachsene sowie nach Bezirken) entwickelt, wie häufig konnte eine Unterbringung vermieden werden und wie viele mobile Einsatzteams gibt es jeweils in den Regierungsbezirken (bitte mit Angabe des jeweiligen Trägers)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die Beantwortung der Frage wurden das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) sowie das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beteiligt.

Jede Unterbringung nach Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) ist im anonymisierten Melderegister nach Art. 33 BayPsychKHG, welches beim ZBFS – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung geführt wird, aufzuführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen sofortig vorläufigen Unterbringungen nach Art. 11-13 BayPsychKHG und gerichtlich angeordneten Unterbringungen nach dem BayPsychKHG. Die Zahl der öffentlich-rechtlichen Unterbringungen hat sich, aufgeschlüsselt nach Kindern und Jugendlichen (KuJ, unter 18 Jahren) und Erwachsenen sowie nach Bezirken, in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt entwickelt:

Sofortig vorläufige Unterbringungen (Art. 11, 12 und 13 BayPsychKHG)

		2020	2021	2022
Oberbayern	KuJ	322	394	329
	Erwachsene	6 593	6 791	7 547
Niederbayern	KuJ	1	110	146
	Erwachsene	369	887	961
Oberpfalz	KuJ	140	110	132
	Erwachsene	880	907	947
Oberfranken	KuJ	79	55	46
	Erwachsene	1 216	764	782
Mittelfranken	KuJ	74	87	75
	Erwachsene	1 039	1 354	1 120
Unterfranken	KuJ	165	112	160
	Erwachsene	2 507	2 272	2 413
Schwaben	KuJ	173	332	267
	Erwachsene	2 308	2 438	2 480

Gerichtliche Unterbringungen:

		2020	2021	2022
Oberbayern	KuJ	5	10	3
	Erwachsene	1 210	1 307	1 389
Niederbayern	KuJ	0	0	0
	Erwachsene	92	127	99
Oberpfalz	KuJ	0	0	0
	Erwachsene	28	48	53
Oberfranken	KuJ	0	1	0
	Erwachsene	425	248	375

Mittelfranken	KuJ	1	0	0
	Erwachsene	94	89	60
Unterfranken	KuJ	0	26	31
	Erwachsene	769	894	883
Schwaben	KuJ	0	0	0
	Erwachsene	122	110	120

Die Auswertung für das Jahr 2023 liegt aufgrund noch ausstehender Datenlieferungen einzelner Kliniken an das ZBFS-Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung noch nicht vor. Die jährlichen Berichte der Fachaufsicht zum anonymisierten Melderegister werden veröffentlicht.²⁵

Daten darüber, wie oft eine Unterbringung vermieden werden konnte, liegen der Staatsregierung nicht vor. Auch der hierzu durch das StMGP einbezogene Bayerische Bezirktag führte aus, dass Daten zu vermiedenen Unterbringungen nicht geliefert werden können. Aussagen zur Wahrscheinlichkeit der Vermeidung von Unterbringungen durch die unmittelbare Hilfe eines Krisendienstes – bspw. auch ohne Beteiligung von Polizei oder Kreisverwaltungsbehörden – sind nachvollziehbar kaum zu treffen, da hypothetische Kausalverläufe nicht nachgezeichnet werden können.

Weiter führte der Bayerische Bezirktag aus, dass zu den Trägern und der Anzahl der mobilen Einsatzteams der jeweiligen Krisendienste keine vollständige Liste vorliege.

²⁵ unter: <https://www.zbfs.bayern.de/oeffentlich-rechtliche-unterbringung/service/index.php>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

53. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund einer bewohner- sowie kompetenzorientierten Pflege und neuer Arbeitsorganisationen in den Einrichtungen frage ich die Staatsregierung, wie haben sich die Zahlen der Pflegehelferinnen und Pflegehelfer aller Qualifikationsniveaus nach § 113 c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in den letzten Jahren im Freistaat entwickelt, welche Änderungen in der Ausführungsverordnung sind diesbezüglich geplant und welche Kenntnisse hat das Staatsministerium über die bisherige Umsetzung des PeBeM (Personalbemessungsverfahren) nach § 113 c SGB XI in den Einrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Es gibt keine Zahlen, wie sich die tätigen Personen nach Qualifikationsniveaus gemäß § 113c SGB XI aufteilen. Mit Blick auf die Amtlichen Schuldaten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Zeitraum der vergangenen fünf Abschlussjahrgänge ist die Zahl an Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge staatlich geprüfte Pflegefachhelferin bzw. staatlich geprüfter Pflegefachhelfer Altenpflege sowie Krankenpflege im Mittel steigend. So haben im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 1 589, im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 1 921 und zuletzt im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 974 Schülerinnen und Schüler den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen.

Bezüglich der Umsetzung des Personalbemessungssystems ist in der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz geplant, die personellen Mindestanforderungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (insb. Fachkraftquote) zu flexibilisieren. Künftig soll keine starre Quote vorgegeben werden, sondern von ausreichend fachlich geeignetem Personal ausgegangen werden, sofern Pflegegesetzvereinbarungen auf Grundlage des Personalbemessungssystems gem. § 113c SGB XI abgeschlossen sind. Damit geht ein Wandel von einer formalen Prüfung der Fachkraftquote einher zu einer qualitätsbezogenen Prüfung anhand der Ergebnisqualität.

Aktuell erfolgt die erste Umsetzungsphase entsprechend der Regelung des § 113c SGB XI. Das bedeutet, dass bis zum Jahr 2025 alle Einrichtungen die Anforderungen des § 113c Abs. 1 SGB XI umsetzen müssen. Ziel der ersten Umsetzungsphase ist die Erlangung eines einheitlichen Personalschlüssels in Deutschland. Dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) ist nach Informationen von den Pflegekassen und den Verbänden der Einrichtungsträger bekannt, dass bereits Verhandlungen gemäß § 113c SGB XI stattgefunden haben. Das Modellprojekt auf Bundesebene ist gestartet.

Dennoch stellt die zukünftige Umsetzung des Personalbemessungssystems eine große Herausforderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen dar. Die Personal- und Organisationsstruktur in den Einrichtungen wird sich nicht sofort grundlegend ändern können. Vielmehr handelt es dabei um einen laufenden Prozess, der insbesondere eine Personal- und Organisationsentwicklung erfordert. Um Träger und Einrichtungen dabei bestmöglich zu unterstützen, fördert das StMGP vier Projekte, die die Personal- und Organisationsentwicklung weiterentwickeln. Im Rahmen der Projekte werden jeweils unterschiedliche Schwerpunkte, wie beispielsweise Einsatz

von technischen und digitalen Assistenzsystemen oder Einbindung Mitarbeitender aus dem Ausland, betrachtet, damit möglichst vielfältig Erkenntnisse bayernweit an die Hand gegeben werden können.

54. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand des Ärztemangels im ärztlichen Bereitschaftsdienst, welche Regionen sind am stärksten vom Mangel an Ärzten im Bereitschaftsdienst betroffen und welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Verfügbarkeit der Notdienste, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Staatsregierung sind keine Hinweise auf einen Ärztemangel im ärztlichen Bereitschaftsdienst bekannt.

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst umfasst gem. § 75 Abs. 1b Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes.

Vertragsärztinnen und -ärzte sind zur Dienstleistung im ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet; zudem stellt die sicherstellungsverpflichtete Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) den Bereitschaftsdienst über kooperierende Poolärzte (Nicht-Vertragsärzte) sicher.

Derzeit betreibt die KVB 137 Bereitschaftspraxen an 126 Krankenhausstandorten (Stand: Dezember 2023) sowie 24 kinderärztliche Bereitschaftspraxen bzw. -dienste (Stand: Mai 2024).

55. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Krankenhäuser erhalten 2023 und 2024 eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern, wie hoch sind diese Förderungssummen im Einzelnen und welchen Anteil daran haben die zusätzlichen Bundesmittel zur Förderung der geburtshilflichen Versorgung nach dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Regierung von Oberfranken hat nach der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) (Säule 2: Defizitausgleich für Krankenhäuser) Mittel ausgezahlt wie folgt:

Krankenhaus	Landkreis / Kreisfreie Stadt (Empfänger)	2023 in Euro	2024 in Euro
Kreisklinik Ebersberg	Ebersberg	1.000.000,00	
Kreisklinik Bad Reichenhall	Berchtesgadener Land	653.674,56	848.038,68
Kreisklinik Wolftratshausen/ Krankenhaus Starnberg	Bad Tölz- Wolftratshausen		800.000,00
Krankenhaus Eggenfelden	Lkr Rottal-Inn	679.345,94	423.024,04
Goldberg-Klinik Kelheim	Kelheim	1.000.000,00	800.000,00
Arberlandklinik Zwiesel	Regen	758.107,20	859.903,80
Klinikum St. Elisabeth Straubing	Stadt Straubing	999.999,99	644.909,89
Kliniken Goldenen Steig GmbH	Freyung-Grafenau	438.620,32	415.741,56
Krankenhaus Tirschenreuth	Tirschenreuth	1.000.000,00	
Krankenhaus St. Barbara	Schwandorf	988.802,27	1.000.000,00
Sana Kliniken des Landkreises Cham	Cham	272.337,45	549.592,32
St. Anna Krankenhaus	Amberg-Weizsach	897.901,95	
Helmut-G.-Walther- Klinikum Lichtenfels	Lichtenfels	946.312,68	999.940,00
Klinikum Fichtelgebirge	Wunsiedel	1.000.000,00	
Klinik - Forchheim Fränkische Schweiz GmbH	Forchheim	922.367,10	
Helios Frankenwaldklinik Kronach	Lkr Kronach	999.999,50	799.999,60
Kliniken des Lk Neustadt a.d. Aisch	Neustadt a.d. Aisch	999.999,50	999.999,50
Krankenhäuser (Dinkelsbühl und) Rothenburg	Ansbach	1.000.000,00	
Haßberg-Kliniken – Haus Haßfurt	Haßberge	740.479,05	
Klinik Kitzinger Land	Kitzingen	545.567,03	952.156,47
Rhön-Klinikum AG, Bad Neustadt a.d. Saale	Lkr Rhön-Grabfeld	1.000.000,00	956.560,28
Asklepios Klinik	Lindau	963.099,35	800.000,00
Kreiskliniken Dillingen	Dillingen	988.980,83	
Kreisklinik Günzburg	Günzburg	868.617,96	
Klinik Füssen	Ostallgäu	114.106,29	
Klink Donauwörth	Donau-Ries	983.663,44	
Klinik Nördlingen	Donau-Ries	1.000.000,00	
Klinik Immenstadt	Oberallgäu	714.813,45	
Kliniken an der Paar	Aichach-Friedberg	1.000.000,00	

Derzeit werden die Verwendungsnachweise für die Auszahlungen des Jahres 2024 geprüft; insoweit sind die in der Tabelle dargestellten Zahlen Abschlagszahlungen bzw. wurden noch keine Zahlungen geleistet.

Die Krankenhäuser erheben zur Förderung der geburtshilflichen Versorgung für ihre Standorte, für die das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention die Höhe eines standortindividuellen Förderbetrages festgelegt hat, in den Jahren 2023 und 2024 gegenüber den Patientinnen oder Patienten oder den Kostenträgern einen vom Krankenhausträger zu ermittelnden Zuschlag (§ 5 Abs. 2b und 2c Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)). Diese Regelung wurde durch das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfIEG) eingefügt und besteht neben den Zuwendungen nach der GebHilfR. Da durch die Zuschläge nach dem KHPfIEG die Defizite der Geburtshilfestationen reduziert werden, reduzieren die Zuschläge mittelbar mit einem zweijährigen Versatz auch die Ausgleichszahlungen nach der GebHilfR, da diese – jedenfalls solange das Defizit den maximalen ausgleichsfähigen Betrag von 1 Mio. Euro nicht überschreitet – an die Höhe des Defizits geknüpft sind.